

GESETZBLATT

FÜR BADEN-WÜRTTEMBERG

1999

Ausgegeben Stuttgart, Freitag, 17. Dezember 1999

Nr. 21

Tag	INHALT	Seite
6.12.99	Gesetz zum Abkommen zur Änderung des Abkommens über die Zentralstelle der Länder für Sicherheitstechnik und über die Akkreditierungsstelle der Länder für Mess- und Prüfstellen zum Vollzug des Gefahrstoffrechts	617
6.12.99	Gesetz zur Änderung des Sparkassengesetzes für Baden-Württemberg	621
6.12.99	Gesetz zur Änderung des Ausführungsgesetzes zum Bundessozialhilfegesetz	622
6.12.99	Gesetz zur Ausführung des Geflügelfleischhygienegesetzes und zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Fleischhygienegesetzes	623
22.11.99	Bekanntmachung der Neufassung des Landeskatastrophenschutzgesetzes	625
9.11.99	Verordnung des Wissenschaftsministeriums über die Ausbildung und Prüfung für den mittleren Bibliotheksdienst an wissenschaftlichen Bibliotheken (Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den mittleren Bibliotheksdienst – APrOBib mD)	636
15.11.99	Verordnung des Wirtschaftsministeriums zur Änderung der Höchstbeträge-Verordnung	642
9.11.99	Verordnung des Regierungspräsidiums Stuttgart über das Naturschutzgebiet »Teck«	644
20. 8. 99	Verordnung der Forstdirektion Karlsruhe und der Körperschaftsforstdirektion Karlsruhe über die Bannwälder »Franzosenbusch«, »Kartoffelacker«, »Greifenberg«, »Reißinsel«, »Rißnert«, »Sautrieb« und »Teufelsries«	648
23. 8. 99	Verordnung der Forstdirektion Karlsruhe über den Bannwald »Bruchsaler Bruch«	650
30. 8. 99	Verordnung der Forstdirektion Karlsruhe über den Schonwald »Huzenbacher See-Kleemisse«	652
1.10.99	Verordnung der Forstdirektion Karlsruhe über den Bannwald »Schnapsried«	655
15.11.99	Verordnung der Forstdirektion Karlsruhe über den Bannwald »Birnenkopf«	657

**Gesetz zum Abkommen zur Änderung
des Abkommens über die Zentralstelle
der Länder für Sicherheitstechnik und
über die Akkreditierungsstelle der Länder
für Mess- und Prüfstellen
zum Vollzug des Gefahrstoffrechts**

Vom 6. Dezember 1999

Der Landtag hat am 24. November 1999 das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

(1) Dem am 3. Dezember 1998 in Potsdam unterzeichneten Abkommen zwischen den Ländern der Bundesrepublik Deutschland zur Änderung des Abkommens vom 16./17. Dezember 1993 über die Zentralstelle der Länder für Sicherheitstechnik und über die Akkreditierungsstelle der Länder für Mess- und Prüfstellen zum Vollzug des Gefahrstoffrechts (GBl. 1994 S. 553) wird zugestimmt.

(2) Das Abkommen wird nachstehend veröffentlicht.

§ 2

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

(2) Der Tag, an dem das Abkommen nach seinem § 2 in Kraft tritt, ist im Gesetzblatt bekannt zu geben.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

STUTTGART, den 6. Dezember 1999

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

TEUFEL

DR. PALMER	DR. SCHÄUBLE
DR. SCHAVAN	VON TROTHA
DR. GOLL	STRATTHAUS
STAIBLIN	DR. REPNIK
MÜLLER	STÄCHELE
	DR. MEHRLÄNDER

**Abkommen zur Änderung des Abkommens
über die Zentralstelle der Länder
für Sicherheitstechnik und über
die Akkreditierungsstelle der Länder
für Mess- und Prüfstellen zum Vollzug
des Gefahrstoffrechts**

Das Land Baden-Württemberg,
der Freistaat Bayern,
das Land Berlin,
das Land Brandenburg,
die Freie Hansestadt Bremen,
die Freie und Hansestadt Hamburg,
das Land Hessen,
das Land Mecklenburg-Vorpommern,
das Land Niedersachsen,
das Land Nordrhein-Westfalen,
das Land Rheinland-Pfalz,
das Saarland,
der Freistaat Sachsen,
das Land Sachsen-Anhalt,
das Land Schleswig-Holstein,
der Freistaat Thüringen
– nachstehend »Länder« genannt –
schließen, vorbehaltlich der etwa erforderlichen Zustimmung ihrer gesetzgebenden Körperschaften, nachstehendes Abkommen zur Änderung des Abkommens über die Zentralstelle der Länder für Sicherheitstechnik (ZLS) und über die Akkreditierungsstelle der Länder für Mess- und Prüfstellen zum Vollzug des Gefahrstoffrechts (AKMP).

§ 1

Das Abkommen über die Zentralstelle der Länder für Sicherheitstechnik und über die Akkreditierungsstelle der Länder für Mess- und Prüfstellen zum Vollzug des Gefahrstoffrechts vom 16. und 17. Dezember 1993 wird wie folgt geändert:

1. Artikel 2 erhält folgende Fassung:

Artikel 2

Aufgaben

- (1) Die Tätigkeit der ZLS hat zum Ziel, im Rahmen
- des Gerätesicherheitsgesetzes,
 - des Medizinproduktegesetzes,
 - des Gesetzes über die Beförderung gefährlicher Güter,
 - des Sprengstoffgesetzes,
- und der auf diesen Gesetzen beruhenden Rechtsverordnungen,
- der Schiffsausrüstungsverordnung-See und
 - der Abkommen der Europäischen Gemeinschaft mit Drittstaaten über die gegenseitige Anerkennung von Konformitätsbewertungen

in der jeweils gültigen Fassung den in der Bundesrepublik Deutschland erreichten Stand der Produkt- und Anlagensicherheit sowie des Arbeitsschutzes zu halten und zu verbessern auch im Hinblick auf den sicheren Transport gefährlicher Güter. Die Tätigkeit der ZLS im Rahmen der Abkommen der Europäischen Gemeinschaft mit Drittstaaten über die gegenseitige Anerkennung von Konformitätsbewertungen hat darüber hinaus zum Ziel, inländischen Prüf- und Zertifizierungsstellen die Möglichkeit zu eröffnen, nach dem Recht der Drittstaaten zu prüfen.

(2) Die ZLS vollzieht die Aufgaben der Länder im Bereich der Akkreditierung, Anerkennung und Benennung

- nach § 9 des Gerätesicherheitsgesetzes,
- nach § 20 und § 21 des Medizinproduktegesetzes für den Bereich der aktiven Medizinprodukte,
- nach § 9 des Gesetzes über die Beförderung gefährlicher Güter in Verbindung mit § 6 der Gefahrgutverordnung Straße und § 6 der Gefahrgutverordnung Eisenbahn (Akkreditierung von Prüf- und Zertifizierungsstellen für Gefäße zur Beförderung von Gasen),
- nach § 12c der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz und
- nach § 14 der Schiffsausrüstungsverordnung-See.

Der ZLS obliegen hierbei insbesondere folgende Aufgaben:

1. Erarbeitung von Anforderungen, die an Prüflaboratorien und Zertifizierungsstellen zu stellen sind,

2. Akkreditierung von Prüflaboratorien und Zertifizierungsstellen,
3. Überprüfung und Überwachung der akkreditierten Prüflaboratorien und Zertifizierungsstellen;
4. Erstellung von Gutachten auf Antrag im Einzelfall,
5. Erarbeitung von Leitlinien für die Anforderungen sowie Anerkennung von Regelwerken, die bei der Prüfung und Zertifizierung zu beachten sind,
6. Einrichtung, Organisation und Koordinierung von Sektorkomitees.

(3) Im Rahmen der Abkommen der Europäischen Gemeinschaft mit Drittstaaten über die gegenseitige Anerkennung von Konformitätsbewertungen vollzieht die ZLS hinsichtlich der in Abs. 2 Satz 1 genannten Bereiche die Aufgaben der Länder im Bereich der Akkreditierung oder vergleichbarer Verfahren.

Der ZLS obliegen hierbei insbesondere folgende Aufgaben:

1. Akkreditierung der Konformitätsbewertungsstellen,
2. Aussetzung, Widerruf und Rücknahme der Akkreditierung,
3. Überprüfung und Überwachung der benannten Konformitätsbewertungsstellen,
4. Mitarbeit in Arbeitsgruppen der Gemischten Ausschüsse der jeweiligen Vertragspartner der Drittstaatenabkommen,
5. Einrichtung und Organisation von sektoralen, nationalen Arbeitskreisen zur vergleichenden Aufbereitung der Rechtsvorschriften der Drittstaaten mit den europäischen Bestimmungen.

(4) Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Verwaltungsabkommen mit der ZLS (vertreten durch das Bayerische Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Gesundheit) auf Vorschlag oder mit Zustimmung des Gemeinsamen Beirates von ZLS und AKMP der ZLS weitere, im Verwaltungsabkommen festzulegende Aufgaben über die in den Absätzen 2 und 3 genannten Aufgaben hinaus zu übertragen.

2. Artikel 4 erhält folgende Fassung:

Artikel 4

Finanzierung

- (1) Die ZLS erhebt für ihre Tätigkeit nach Maßgabe des Bayerischen Kostengesetzes Gebühren und Auslagen.
- (2) Soweit die ZLS darüber hinaus Aufgaben wahrnimmt, die Gebührentatbeständen und -schuldern nicht konkret zugerechnet werden können, wird im Rahmen der jährlichen Haushaltsverhandlungen ein Pauschalbetrag bestimmt und zwischen den Ländern aufgeteilt. Das Sitzland trägt vorweg eine Sitzlandquote. Diese beträgt 10 v. H. des ungedeckten Finanz-

bedarfs nach Satz 1. Der vom Beirat vorberatene Haushaltsentwurf bedarf ab dem Haushalt 1993 der Zustimmung der Finanzminister und -senatoren der Länder mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen. Das Sitzland verpflichtet sich, den Haushalt der ZLS entsprechend dem Beschluss der Finanzminister der Länder in seinen Haushaltsplan aufzunehmen.

(3) Das Anteilsverhältnis unter allen Ländern wird zu zwei Dritteln nach dem Verhältnis ihrer Steuereinnahmen und zu einem Drittel nach dem Verhältnis ihrer Bevölkerungszahl errechnet. Die Steuereinnahmen erhöhen und vermindern sich um die Beträge, welche die Länder im Rahmen eines allgemeinen Finanzausgleichs von anderen Ländern erhalten oder an andere Länder abführen. Als Steuereinnahmen gelten die im Länderfinanzausgleich zugrunde gelegten Steuereinnahmen der Länder. Maßgebend sind die Steuereinnahmen des dem Haushaltsjahr zwei Jahre vorhergehenden Haushaltsjahres und die vom Statistischen Bundesamt für den 30. Juni desselben Jahres festgestellte Bevölkerungszahl.

(4) Die Beträge der Länder werden am 30. Juni eines jeden Haushaltsjahres nach den Ansätzen des Haushaltsplanes fällig. Über- und Minderzahlungen gegenüber dem sich nach der Jahresrechnung ergebenden Finanzbedarf werden unter dem Titel »Fehlbeträge aus den Vorjahren« in den nächsten Haushaltsentwurf eingebracht und somit nach Verabschiedung durch die Finanzministerkonferenz ausgeglichen.

(5) Die in den ersten drei Haushaltsjahren erbrachten Vorlaufkosten werden vom Sitzland getragen.

3. Die Protokollnotiz zu Artikel 4 wird gestrichen.

4. Artikel 5 wird gestrichen.

5. Artikel 6 wird Artikel 5.

6. Artikel 7, 8 und 9 werden Artikel 6, 7 und 8 und erhalten folgende Fassung:

Artikel 6

Aufgaben

(1) Die Tätigkeit der AKMP hat zum Ziel, im Rahmen des Gefahrstoffrechts den in der Bundesrepublik Deutschland erreichten Stand des Arbeitsschutzes zu halten und zu verbessern.

(2) Die AKMP vollzieht die Aufgaben der Länder im Bereich des Akkreditierungswesens. Die AKMP akkreditiert und überwacht Mess- und Prüfstellen, die Aufgaben zum Vollzug des Gefahrstoffrechts wahrnehmen.

(3) Der AKMP obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

1. Die Akkreditierungskriterien für Messstellen zur Überwachung von Gefahrstoffen an Arbeitsplätzen sowie für die Stellen, die die Stoffexposition in Arbeitsbereichen beurteilen, festzulegen,

2. ein Akkreditierungssystem aufzubauen und zu betreiben,
3. Begutachtungen der Messstellen durchzuführen,
4. ein Qualitätssicherungssystem für akkreditierte Stellen festzulegen und den Erfahrungsaustausch der von ihr akkreditierten Stellen zu organisieren und durchzuführen,
5. Gutachten im Einzelfall zu erstellen.

(4) Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Verwaltungsabkommen mit der AKMP (vertreten durch das Hessische Ministerium für Frauen, Arbeit und Sozialordnung) auf Vorschlag oder mit Zustimmung des Gemeinsamen Beirates von ZLS und AKMP der AKMP weitere, im Verwaltungsabkommen festzulegende Aufgaben über die in den Absätzen 2 und 3 genannten Aufgaben hinaus zu übertragen.

Artikel 7

Sektorkomitees

Bei der AKMP werden Sektorkomitees gebildet. Die Sektorkomitees haben die Aufgabe, bei der Erarbeitung von Anforderungen mitzuwirken, die an die zu akkreditierenden Messstellen zu stellen sind. Den Sektorkomitees können Sachverständige aus den Behörden der Länder und des Bundes, der Berufsgenossenschaften sowie aus den Bereichen der Wissenschaft, Wirtschaft und den auf dem Gebiet des Arbeitsschutzes tätigen Einrichtungen angehören. Das Nähere wird durch Bekanntmachung des Hessischen Ministeriums für Frauen, Arbeit und Sozialordnung geregelt.

Artikel 8

Finanzierung

- (1) Die AKMP erhebt für ihre Tätigkeit nach Maßgabe des Hessischen Verwaltungskostengesetzes Gebühren und Auslagen.
- (2) Soweit die AKMP darüber hinaus Aufgaben wahrnimmt, die Gebührentatbeständen und -schuldern nicht konkret zugerechnet werden können, wird im Rahmen der jährlichen Haushaltsverhandlungen ein Pauschalbetrag bestimmt und zwischen den Ländern aufgeteilt. Das Sitzland trägt vorweg eine Sitzlandquote. Diese beträgt 10 v. H. des ungedeckten Finanzbedarfs nach Satz 1. Der vom Beirat vorberatene Haushaltsentwurf bedarf ab dem Haushalt 1993 der Zustimmung der Finanzminister und -senatoren der Länder mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen. Das Sitzland verpflichtet sich, den Haushalt der AKMP entsprechend dem Beschluss der Finanzminister der Länder in seinen Haushaltsplan aufzunehmen.
- (3) Das Anteilsverhältnis unter allen Ländern wird zu zwei Dritteln nach dem Verhältnis ihrer Steuereinnahmen und zu einem Drittel nach dem Verhältnis ihrer Bevölkerungszahl errechnet. Die Steuereinnahmen erhöhen und vermindern sich um die Beträge, welche

die Länder im Rahmen eines allgemeinen Finanzausgleichs von anderen Ländern erhalten oder an andere Länder abführen. Als Steuereinnahmen gelten die im Länderfinanzausgleich zugrunde gelegten Steuereinnahmen der Länder. Maßgebend sind die Steuereinnahmen des dem Haushaltsjahr zwei Jahre vorhergehenden Haushaltsjahres und die vom Statistischen Bundesamt für den 30. Juni desselben Jahres festgestellte Bevölkerungszahl.

(4) Die Beiträge der Länder werden am 30. Juni eines jeden Haushaltsjahres nach den Ansätzen des Haushaltsplanes fällig. Über- und Minderzahlungen gegenüber dem sich nach der Jahresrechnung ergebenden Finanzbedarf werden unter dem Titel »Fehlbeträge aus den Vorjahren« in den nächsten Haushaltsentwurf eingebracht und somit nach Verabschiedung durch die Finanzministerkonferenz ausgeglichen.

(5) Die in den ersten drei Haushaltsjahren erbrachten Vorlaufkosten werden vom Sitzland getragen.

7. Die Protokollnotiz zu Artikel 9 (alt) wird gestrichen.

8. Artikel 10 wird gestrichen.

9. Artikel 11, 12 und 13 werden Artikel 9, 10 und 11. Die Protokollnotiz zu Artikel 11 (alt) wird Protokollnotiz zu Artikel 9 (neu)

§ 2

Dieses Abkommen tritt am ersten Tag des Monats in Kraft, der dem Monat folgt, in dem die letzte Mitteilung der vertragschließenden Länder, dass die innerstaatlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten des Abkommens erfüllt sind, dem StMAS zugeht.

POTSDAM, den 3. Dezember 1998

Für das Land Baden-Württemberg:

ERWIN TEUFEL

Für den Freistaat Bayern:

DR. EDMUND STOIBER

Für das Land Berlin:

EBERHARD DIEPGEN

Für das Land Brandenburg:

DR. MANFRED STOLPE

Für die Freie Hansestadt Bremen:

DR. HENNING SCHERF

Für die Freie und Hansestadt Hamburg:

ORTWIN RUNDE

Für das Land Hessen:

HANS EICHEL

Für das Land Mecklenburg-Vorpommern:

DR. HARALD RINGSTORFF

Für das Land Niedersachsen:

GERHARD GLOGOWSKI

Für das Land Nordrhein-Westfalen:

WOLFGANG CLEMENT

Für das Land Rheinland-Pfalz:
KURT BECK

Für das Saarland:
REINHARD KLIMMT

Für den Freistaat Sachsen:
PROF. DR. KURT BIEDENKOPF

Für das Land Sachsen-Anhalt:
DR. REINHARD HÖPPNER

Für das Land Schleswig-Holstein:
HEIDE SIMONIS

Für den Freistaat Thüringen:
DR. BERNHARD VOGEL

Gesetz zur Änderung des Sparkassengesetzes für Baden-Württemberg

Vom 6. Dezember 1999

Der Landtag hat am 24. November 1999 das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Sparkassengesetzes

Das Sparkassengesetz für Baden-Württemberg in der Fassung vom 23. Januar 1992 (GBl. S. 128), zuletzt geändert durch § 24 des Landesbankgesetzes vom 11. November 1998 (GBl. S. 589), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

»Für die zwischen Sparkassen im Einvernehmen und mit Zustimmung der Rechtsaufsichtsbehörde erfolgte Übertragung einer Zweigstelle gilt § 4 Abs. 6 Satz 3 und 4 sowie Abs. 8 entsprechend.«
2. In § 16 Abs. 1 erhalten die Nummern 4 und 5 folgende Fassung:
 - »4. Inhaber, persönlich haftende Gesellschafter, Kommanditisten, Mitglieder des Vorstands, des Verwaltungsrats, des Aufsichtsrats oder eines gleichartigen Organs, Leiter, Angestellte, Arbeiter und Handelsvertreter nicht öffentlich-rechtlicher Unternehmen, die gewerbsmäßig Bank-, Finanzdienstleistungs- oder Versicherungsgeschäfte betreiben oder vermitteln, und deren Zusammenschlüsse; dies gilt nicht für Aufsichtsratsmitglieder von Unternehmen, an denen die Sparkasse, die Landesbank Baden-Württemberg oder die Landesbausparkasse unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist,
 5. Personen, wenn sie oder ein von ihnen geleitetes Unternehmen in den letzten zehn Jahren als Schuldner in ein Insolvenzverfahren oder ein Verfahren zur Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung oder ein vergleichbares Verfahren verwickelt waren oder sind.«
3. In § 17 Abs. 1 wird folgender Satz 3 eingefügt:

»Für Beschlüsse, die unter Mitwirkung von Personen nach Satz 1 oder nach § 16 zustande gekommen sind, gilt § 18 Abs. 6 der Gemeindeordnung entsprechend.«
4. § 18 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

»(3) Die ehrenamtlich tätigen Mitglieder des Verwaltungsrats sind zur Verschwiegenheit über den Geschäftsverkehr und die sonstigen vertraulichen Angelegenheiten der Sparkasse verpflichtet. Sie dürfen die bei ihrer Tätigkeit erworbene Kenntnis vertraulicher Angelegenheiten nicht unbefugt verwenden. Die Verpflichtungen nach Satz 1 und 2 bleiben auch nach dem Ausscheiden bestehen.«
 - b) In Absatz 6 werden die Worte »mit der Maßgabe, dass die Verpflichtung zum Schadenersatz nur insoweit besteht, als ihnen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt« gestrichen.
5. In § 24 Abs. 3 werden folgende Sätze 3 und 4 angefügt:

»Eine kürzere Vertragszeit ist auch zulässig, wenn das Vorstandsmitglied einer Sparkasse, die durch Vereinigung untergeht, zum Mitglied des Vorstands der aufnehmenden oder neu gebildeten Sparkasse bestellt wird. Bei einer Vereinigung durch Aufnahme kann mit Vorstandsmitgliedern der aufnehmenden Sparkasse einvernehmlich eine Kürzung der Vertragszeit vereinbart werden.«
6. § 29 wird folgender Absatz 4 angefügt:

»(4) Hat die Sparkasse einen Konzernabschluss und einen Konzernlagebericht aufzustellen, sind diese nach Prüfung durch die Prüfungseinrichtung des Sparkassen- und Giroverbands dem Verwaltungsrat zur Kenntnisnahme vorzulegen. Absatz 2 Satz 3 und 4 gilt entsprechend.«
7. In § 31 Satz 2 werden nach den Worten »Person des öffentlichen Rechts« die Worte »oder der Landesbank Baden-Württemberg« und nach den Worten »Personen des öffentlichen Rechts« die Worte »oder die Landesbank Baden-Württemberg« eingefügt.
8. In § 37 Abs. 4 werden nach dem Wort »Sparkassen« die Worte »und ihre Gewährträger« eingefügt.
9. § 50 wird folgender Absatz 4 angefügt:

»(4) § 29 Abs. 4 Satz 1 gilt entsprechend.«
10. § 59 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Nr. 2 Buchst. g wird das Komma durch einen Punkt ersetzt; das Wort »und« und Nummer 3 werden gestrichen.
 - b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

»(2) Das Innenministerium kann durch Rechtsverordnung bestimmen, dass die Sparkassen im Interesse der Sicherheit der ihnen anvertrauten

Vermögenswerte und zur Erfüllung ihres öffentlichen Auftrags bestimmte bankübliche Geschäfte nicht oder nur unter Einschränkungen betreiben dürfen.«

Artikel 2

Übergangsbestimmungen

Nach der Verkündung dieses Gesetzes kann der Verwaltungsrat der LBS Landesbausparkasse Baden-Württemberg gebildet werden. Er besteht bis zur Wahl der Beschäftigtenvertreter aus dem Vorsitzenden und seinem ersten Stellvertreter, den von den Gewährträgern entsandten Mitgliedern sowie aus drei Beschäftigten der zukünftigen LBS Landesbausparkasse Baden-Württemberg, die Beschäftigtenvertreter der LBS Badische Landesbausparkasse sind, und fünf Beschäftigten der zukünftigen LBS Landesbausparkasse Baden-Württemberg, die Beschäftigtenvertreter der Landesbausparkasse Württemberg sind. Bei den Beschäftigtenvertretern und ihren Stellvertretern sind die bei den letzten Wahlen der Beschäftigtenvertreter erreichten Stimmenzahlen maßgebend. Der Verwaltungsrat kann unter Beachtung der Satzung der LBS Landesbausparkasse Baden-Württemberg alle Beschlüsse fassen und die Maßnahmen durchführen, die zur Aufnahme der Tätigkeit der LBS Landesbausparkasse Baden-Württemberg zum 1. Januar 2000 erforderlich sind.

Artikel 3

Aufhebung von Rechtsvorschriften

Folgende Rechtsvorschriften treten außer Kraft:

1. die Jahresabschlussverordnung für Sparkassen vom 29. Dezember 1987 (GBl. 1988 S. 77) und
2. §§ 2 und 3 der Sparkassengeschäftsverordnung vom 12. Februar 1992 (GBl. S. 155), geändert durch § 26 des Landesbankgesetzes vom 11. November 1998 (GBl. S. 589).

Artikel 4

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

STUTTGART, den 6. Dezember 1999

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

TEUFEL

DR. PALMER	DR. SCHÄUBLE
DR. SCHAVAN	VON TROTHA
DR. GOLL	STRATTHAUS
STAIBLIN	DR. REPNIK
MÜLLER	STÄCHELE
	DR. MEHRLÄNDER

Gesetz zur Änderung des Ausführungsgesetzes zum Bundessozialhilfegesetz

Vom 6. Dezember 1999

Der Landtag hat am 25. November 1999 das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Gesetz zur Ausführung des Bundessozialhilfegesetzes vom 23. April 1963 (GBl. S. 33, ber. S. 54), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. Februar 1994 (GBl. S. 84), wird wie folgt geändert:

1. § 3 erhält folgende Fassung:

»§ 3

*Abweichende sachliche Zuständigkeit
der Träger der Sozialhilfe*

(1) Die örtlichen Träger der Sozialhilfe sind sachlich zuständig auch für

1. die Hilfe in besonderen Lebenslagen für Personen, die das 65. Lebensjahr vollendet haben, wenn die Hilfe in einer Anstalt, einem Heim oder einer gleichartigen Einrichtung oder in einer Einrichtung zur teilstationären Betreuung gewährt wird. Die Zuständigkeit des örtlichen Trägers der Sozialhilfe beginnt mit dem Beginn des Kalendermonats, der auf die Vollendung des 65. Lebensjahres folgt. Satz 1 gilt nicht für Personen, die im Zeitpunkt der Vollendung des 65. Lebensjahres Eingliederungshilfe für Behinderte in ambulanter, teilstationärer oder stationärer Form durch den überörtlichen Träger der Sozialhilfe erhalten;
2. Hilfen nach §§ 37 und 40 Abs. 1 Nr. 1 des Bundessozialhilfegesetzes, wenn es erforderlich ist, die Hilfe in einer Anstalt, einem Heim oder einer gleichartigen Einrichtung oder in einer Einrichtung zur teilstationären Betreuung zu gewähren und die Hilfe einen zusammenhängenden Zeitraum von zwei Monaten nicht übersteigt. Übersteigt die Hilfe einen zusammenhängenden Zeitraum von zwei Monaten, wird die sachliche Zuständigkeit des überörtlichen Trägers der Sozialhilfe vom Beginn der Hilfe an begründet. § 100 Abs. 2 des Bundessozialhilfegesetzes gilt entsprechend. Satz 1 gilt nicht für
 - a) Behandlungen in einem psychiatrischen oder neurologischen Krankenhaus oder einer psychiatrischen oder neurologischen Fachabteilung eines Krankenhauses,
 - b) Entgiftungsbehandlungen und Entwöhnungsbehandlungen für Suchtkranke,

c) zu Lasten des überörtlichen Trägers der Sozialhilfe untergebrachte Personen, denen Hilfen nach §§ 37 und 40 Abs. 1 Nr. 1 des Bundessozialhilfegesetzes als gleichzeitige Hilfen nach § 100 Abs. 2 des Bundessozialhilfegesetzes zu gewähren sind;

3. die Versorgung mit Körperersatzstücken, orthopädischen und anderen Hilfsmitteln für die in Nummer 1 genannten Personen.

(2) Die überörtlichen Träger der Sozialhilfe sind sachlich zuständig auch

1. für Hilfen für die in § 39 Abs. 1 und 2 des Bundessozialhilfegesetzes genannten Personen und für Suchtkranke in fachlich betreuten Wohnformen und Familienpflegestellen für volljährige Behinderte, in fachlich betreuten Tagesstätten für psychisch Kranke und Behinderte sowie für alle Eingliederungshilfen nach § 40 Abs. 1 des Bundessozialhilfegesetzes in Kindergärten und in allgemeinen Schulen;

2. für die Hilfe nach § 72 des Bundessozialhilfegesetzes außerhalb einer Anstalt, eines Heimes oder einer gleichartigen Einrichtung oder einer Einrichtung zur teilstationären Betreuung.

Wird die Hilfe nach Nummer 1 in fachlich betreuten Wohnformen oder Familienpflegestellen oder wird Hilfe nach Nummer 2 gewährt, gilt § 100 Abs. 2 Halbsatz 1 des Bundessozialhilfegesetzes entsprechend. Für die Hilfe nach § 72 des Bundessozialhilfegesetzes in Einrichtungen zur teilstationären Betreuung gilt § 100 Abs. 2 Halbsatz 2 des Bundessozialhilfegesetzes nicht.

2. In § 14 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 1 werden nach dem Wort »Der« die Worte »nach § 97 des Bundessozialhilfegesetzes zuständige« eingefügt und die Worte », in dessen Bereich der Hilfesuchende sich tatsächlich aufhält,« gestrichen.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2000 in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

STUTTGART, den 6. Dezember 1999

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

TEUFEL

DR. PALMER	DR. SCHÄUBLE
DR. SCHAVAN	VON TROTHA
DR. GOLL	STRATTHAUS
DR. REPNIK	MÜLLER
STÄCHELE	DR. MEHRLÄNDER

Gesetz zur Ausführung des Geflügelfleischhygienegesetzes und zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Fleischhygienegesetzes*

Vom 6. Dezember 1999

Der Landtag hat am 25. November 1999 das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Gesetz zur Ausführung des Geflügelfleischhygienegesetzes (AGGFIHG)

§ 1

Zuständige Behörde

(1) Das Ministerium Ländlicher Raum regelt durch Rechtsverordnung die Zuständigkeit zur Durchführung der Vorschriften des Geflügelfleischhygienegesetzes vom 17. Juli 1996 (BGBl. I S. 991) in der jeweiligen Fassung und der auf Grund des Geflügelfleischhygienegesetzes erlassenen Rechtsverordnungen. Soweit nichts anderes bestimmt ist oder bestimmt wird, ist die untere Verwaltungsbehörde für die Durchführung zuständig.

(2) Die zuständige Behörde erlässt Anordnungen und trifft sonstige Maßnahmen zur Beseitigung festgestellter Verstöße und zur Verhütung künftiger Verstöße gegen die in Absatz 1 Satz 1 genannten Vorschriften.

§ 2

Aufgabenübertragung auf Unternehmen

(1) Die untere Verwaltungsbehörde kann die Durchführung der amtlichen Untersuchungen und die Überwachung der Hygiene einem oder mehreren Unternehmen übertragen (Beleihung), wenn

1. diese zuverlässig und von den betroffenen Wirtschaftskreisen unabhängig sind,
2. keine überwiegenden öffentlichen Interessen entgegenstehen und

* Dieses Gesetz dient auch der Umsetzung folgender EG-Rechtsakte:

- Richtlinie 85/73/EWG des Rates vom 29. Januar 1985 über die Finanzierung der Untersuchungen und Hygienekontrollen von frischem Fleisch und Geflügelfleisch (ABl. EG Nr. L 32 S. 14);
- Richtlinie 93/118/EG des Rates vom 22. Dezember 1993 zur Änderung der Richtlinie 85/73/EWG über die Finanzierung der Untersuchungen und Hygienekontrollen von frischem Fleisch und Geflügelfleisch (ABl. EG Nr. L 340 S. 15);
- Richtlinie 96/43/EG des Rates vom 26. Juni 1996 zur Änderung und Kodifizierung der Richtlinie 85/73/EWG zur Sicherstellung der Finanzierung der veterinär- und hygiene-rechtlichen Kontrollen von lebenden Tieren und bestimmten tierischen Erzeugnissen sowie zur Änderung der Richtlinien 90/675/EWG und 91/496/EWG (ABl. EG Nr. L 162 S. 1).

3. gewährleistet ist, dass die Vorschriften des Geflügelfleischhygienegesetzes und die auf Grund des Geflügelfleischhygienegesetzes erlassenen Rechtsvorschriften sowie die Vorschriften dieses Gesetzes und die auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften eingehalten werden.

Die Beleihung bedarf der Genehmigung durch das Regierungspräsidium. Im Falle der Beleihung erfolgt die Bestellung der amtlichen Tierärzte im Einvernehmen mit der jeweils zuständigen unteren Verwaltungsbehörde. Dieser obliegt auch die Überwachung des Beliehenen.

(2) Die Beleihung ist zu befristen. Sie kann mit Nebenbestimmungen versehen werden, insbesondere unter Bedingungen erteilt und mit Auflagen oder dem Vorbehalt eines Widerrufs verbunden werden. Die Beleihung und deren Widerruf sind öffentlich bekannt zu machen.

(3) Der Beliehene erhebt Gebühren nach §§ 3 und 4.

§ 3

Gebühren

(1) Für die Amtshandlungen nach dem Geflügelfleischhygienegesetz und den zur Durchführung dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften werden Gebühren abweichend von den Pauschalbeträgen oder Gemeinschaftsgebühren erhoben, die in von der Europäischen Gemeinschaft erlassenen Rechtsakten über die Finanzierung der Untersuchungen und Hygienekontrollen von Geflügelfleisch enthalten sind, soweit dies zur Deckung der tatsächlichen Kosten erforderlich oder ausreichend ist und diese Rechtsakte dem nicht entgegenstehen. Die Voraussetzungen für eine Abweichung liegen für die Bundesrepublik Deutschland vor.

(2) Die Gebühren werden in der Weise festgelegt, dass sie folgende durch die Untersuchungen und Kontrollen verursachte Kosten decken:

- Löhne und Sozialabgaben der Untersuchungsstelle;
- durch die Durchführung der Untersuchungen und Kontrollen entstehende Verwaltungskosten einschließlich Sachkosten und Auslagen, denen noch die Kosten der Fortbildung des Untersuchungspersonals hinzuge-rechnet werden.

(3) Die Gebühren für die Schlachtgeflügel- und Geflügelfleischuntersuchungen einschließlich der Hygienekontrollen in den Schlachtbetrieben werden erhoben nach den pauschalierten Kosten je Tier, unterschieden nach Geflügelkategorien. Decken die pauschalierten Kosten die tatsächlichen Kosten nicht, werden nach Maßgabe des Absatzes 1 die tatsächlichen Kosten erhoben. Hierbei werden die Kosten der Untersuchung auf Stundenbasis zu Grunde gelegt.

(4) Die Gebühren für die Kontrollen und Untersuchungen im Zusammenhang mit der Zerlegung werden erhoben nach den pauschalierten Kosten je Tonne Fleisch, das in einem Zerlegungsbetrieb angeliefert wird. Lassen sich dadurch die tatsächlichen Kosten nicht decken, wer-

den die tatsächlichen Kosten der Untersuchung auf Stundenbasis erhoben.

(5) Die Gebühren für die Kontrollen und Untersuchungen in Kühl- und Gefrierhäusern sowie in Verarbeitungsbetrieben werden nach den tatsächlichen Kosten erhoben. Hierbei werden die Kosten der Untersuchung auf Stundenbasis zu Grunde gelegt.

(6) Die Gebühren werden bei dem die Amtshandlung veranlassenden Schlachtbetrieb, Zerlegungsbetrieb, Kühl- und Gefrierhaus oder Verarbeitungsbetrieb erhoben. Wird die Schlachtgeflügeluntersuchung im Ursprungsbetrieb durchgeführt, kann die Gebühr für diese Untersuchung auch dort erhoben werden, soweit Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft dies zulassen. Die Gebühren für die Einfuhruntersuchungen werden beim Einführer erhoben.

(7) Die kostenpflichtigen Tatbestände und die Höhe der Gebühren werden durch Rechtsverordnung des Ministeriums Ländlicher Raum im Einvernehmen mit dem Finanzministerium bestimmt.

§ 4

Kosten der planmäßigen Rückstandsuntersuchungen

(1) Zur Deckung der Kosten für die planmäßigen Rückstandsuntersuchungen wird die Gemeinschaftsgebühr erhoben, die in von der Europäischen Gemeinschaft erlassenen Rechtsakten über die Finanzierung der Untersuchungen und Hygienekontrollen von Geflügelfleisch enthalten ist. Deckt diese die tatsächlichen Untersuchungskosten nicht, werden die insgesamt entstehenden Kosten auf das Gesamtgewicht des in Baden-Württemberg in einem Jahr erschlachteten Geflügelfleisches umgelegt, soweit Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft dem nicht entgegenstehen.

(2) § 3 Abs. 2 gilt entsprechend.

(3) Die Kosten werden beim Schlachtbetrieb erhoben.

(4) Die Höhe der Kosten wird durch Rechtsverordnung des Ministeriums Ländlicher Raum im Einvernehmen mit dem Finanzministerium bestimmt.

Artikel 2

Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Fleischhygienegesetzes

Das Gesetz zur Ausführung des Fleischhygienegesetzes vom 12. Dezember 1994 (GBl. S. 653, 660), geändert durch Gesetz vom 29. Juni 1998 (GBl. S. 358), wird wie folgt geändert:

Nach § 1 wird folgender § 1 a eingefügt:

»§ 1 a

Aufgabenübertragung auf Unternehmen

(1) Die untere Verwaltungsbehörde kann die Durchführung der amtlichen Untersuchungen und die Überwa-

chung der Hygiene einem oder mehreren Unternehmen übertragen (Beleihung), wenn

1. diese zuverlässig und von den betroffenen Wirtschaftskreisen unabhängig sind,
2. keine überwiegenden öffentlichen Interessen entgegenstehen und
3. gewährleistet ist, dass die Vorschriften des Fleischhygienegesetzes und die auf Grund des Fleischhygienegesetzes erlassenen Rechtsvorschriften sowie die Vorschriften dieses Gesetzes und die auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften eingehalten werden.

Die Beleihung bedarf der Genehmigung durch das Regierungspräsidium. Im Falle der Beleihung erfolgt die Bestellung der amtlichen Tierärzte im Einvernehmen mit der jeweils zuständigen unteren Verwaltungsbehörde. Dieser obliegt auch die Überwachung des Beliehenen.

(2) Die Beleihung ist zu befristen. Sie kann mit Nebenbestimmungen versehen werden, insbesondere unter Bedingungen erteilt und mit Auflagen oder dem Vorbehalt eines Widerrufs verbunden werden. Die Beleihung und deren Widerruf sind öffentlich bekannt zu machen.

(3) Der Beliehene erhebt Gebühren nach §§ 2a und 2 b.«

Artikel 3

Inkrafttreten

Artikel 1 §§ 3 und 4 treten mit Wirkung vom 1. Juli 1995 in Kraft. Im Übrigen tritt dieses Gesetz am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

STUTTGART, den 6. Dezember 1999

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

TEUFEL

DR. PALMER	DR. SCHÄUBLE
DR. SCHAVAN	VON TROTHA
DR. GOLL	STRATTHAUS
STAIBLIN	DR. REPNIK
MÜLLER	STÄCHELE
	DR. MEHRLÄNDER

**Bekanntmachung der Neufassung des
Landeskatastrophenschutzgesetzes**

Vom 22. November 1999

Auf Grund von Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung des Landeskatastrophenschutzgesetzes vom 19. Juli 1999 (GBI. S. 305) wird nachstehend der Wortlaut des Landeskatastrophenschutzgesetzes in der sich aus

1. dem Landeskatastrophenschutzgesetz in der Fassung vom 19. Mai 1987 (GBI. S. 213),
 2. § 38 des Landesdatenschutzgesetzes vom 27. Mai 1991 (GBI. S. 277),
 3. dem Gesetz zur Änderung des Landeskatastrophenschutzgesetzes vom 3. Juli 1995 (GBI. S. 515),
 4. dem Gesetz zur Änderung des Landeskatastrophenschutzgesetzes vom 19. Juli 1999 (GBI. S. 305)
- ergebenden Fassung bekannt gemacht.

STUTTGART, den 22. November 1999 *Innenministerium*
DR. SCHÄUBLE

**Gesetz
über den Katastrophenschutz
(Landeskatastrophenschutzgesetz – LKatSG)
in der Fassung vom 22. November 1999**

INHALTSÜBERSICHT

1. TEIL

Aufgaben und Organisation der Katastrophenschutzbehörden

1. Abschnitt

Aufgaben der Katastrophenschutzbehörden

	§§
Katastrophenschutz	1
Vorbereitende Maßnahmen	2
Maßnahmen bei Katastrophen	3

2. Abschnitt

Organisation der Katastrophenschutzbehörden

Katastrophenschutzbehörden	4
Im Katastrophenschutz mitwirkende Behörden, Einrichtungen, Stellen und Berufsvertretungen	5
Erhebung und Übermittlung von Daten	5a
Sachliche Zuständigkeit	6
Örtliche Zuständigkeit	7
Landesbeirat für den Katastrophenschutz	8

3. Abschnitt

Externe Notfallpläne für schwere Unfälle mit gefährlichen Stoffen	8a
---	----

2. TEIL

Katastrophenhilfe und Katastrophenschutzdienst

1. Abschnitt

Begriffe

Katastrophenhilfe	9
Katastrophenschutzdienst	10

2. Abschnitt

Helfer des Katastrophenschutzes	11
---------------------------------	----

3. Abschnitt	
Helfer des Katastrophenschutzdienstes	
Rechtsverhältnisse der Helfer	12
Fortgewährung von Leistungen; Erstattungen	13
Aufwendungsersatz	14
Ersatz von Sachschäden	15
Haftung	16
Im Katastrophenschutz beruflich tätige Personen; Angehörige der Feuerwehren	17

3. TEIL

Katastrophenbekämpfung

1. Abschnitt

Leitung der Katastrophenbekämpfung

Katastrophenalarm	18
Leitung des Einsatzes; Zusammenarbeit der Behörden	19
Technische Leitung des Einsatzes	20
Nachbarschaftshilfe; auswärtiger Einsatz	21
Katastrophenvoralarm	22
Aufhebung von Katastrophenalarm und Katastrophenvoralarm	23

2. Abschnitt

Aufgaben des Polizeivollzugsdienstes	24
--------------------------------------	----

4. TEIL

Hilfs- und Leistungspflichten

Hilfspflichten der Bevölkerung	25
Besondere Pflichten von Angehörigen der Berufe des Gesundheitswesens	26
Pflichten der Inhaber von Fahrzeugen und Geräten; Instandsetzungen	27
Pflichten der Inhaber von Grundstücken, Bauwerken und Schiffen	28
Pflichten der im Katastrophengebiet oder am Einsatzort Anwesenden	29
Pflichten der Betreiber von Anlagen mit besonderem Gefahrenpotential	30
Pflichten beim Katastrophenvoralarm	31

5. TEIL

Entschädigungen und Kosten

1. Abschnitt

Entschädigungen	32
-----------------	----

2. Abschnitt

Kosten

Kostentragung	33
Zuschüsse, Erstattungen	34

6. TEIL

Ordnungswidrigkeiten; Schluss- und Übergangsbestimmungen

Ordnungswidrigkeiten	35
Einschränkung von Grundrechten	36
Aufhebung von Rechtsvorschriften	37
Verwaltungsvorschriften	38
Inkrafttreten	39

1. TEIL

**Aufgaben und Organisation
der Katastrophenschutzbehörden**

1. Abschnitt

**Aufgaben der Katastrophenschutz-
behörden**

§ 1

Katastrophenschutz

(1) Die Katastrophenschutzbehörden haben die Aufgabe, die Bekämpfung von Katastrophen vorzubereiten, Katastrophen zu bekämpfen und bei der vorläufigen Beseitigung von Katastrophenschäden mitzuwirken (Katastrophenschutz). Sie haben dazu die Maßnahmen zu treffen, die nach pflichtmäßigem Ermessen erforderlich erscheinen.

(2) Katastrophe im Sinne dieses Gesetzes ist ein Geschehen, das Leben oder Gesundheit zahlreicher Menschen, die Umwelt, erhebliche Sachwerte oder die lebensnotwendige Versorgung der Bevölkerung in so ungewöhnlichem Maße gefährdet oder schädigt, dass es geboten erscheint, ein zu seiner Abwehr und Bekämpfung erforderliches Zusammenwirken von Behörden, Stellen und Organisationen unter die einheitliche Leitung der Katastrophenschutzbehörde zu stellen.

§ 2

Vorbereitende Maßnahmen

(1) Als vorbereitende Maßnahmen haben die Katastrophenschutzbehörden insbesondere

1. zu untersuchen, welche Katastrophengefahren in ihrem Bezirk drohen,
2. die in ihrem Bezirk für die Katastrophenbekämpfung vorhandenen Einsatzkräfte und -mittel zusammenzustellen,
3. Katastrophen-Alarm- und Einsatzpläne auszuarbeiten und weiterzuführen,
4. die Entgegennahme von Meldungen über Schadensereignisse und die unverzügliche Übernahme der Einsatzleitung durch die Katastrophenschutzbehörde zu gewährleisten,
5. sich im Zusammenwirken mit den Trägern der Katastrophenhilfe im Hinblick auf ihre im Katastrophenschutz mitwirkenden Kräfte Kenntnis von der Einsatzfähigkeit im Sinne von § 9 Abs. 3 zu verschaffen,
6. die Aufstellung der Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzdienstes zu veranlassen, auf ihre angemessene Ausbildung, Ausstattung, Unterbringung sowie auf ihre Einsatzfähigkeit hinzuwirken und dies, soweit landesrechtlich nicht besonders geregelt, zu überwachen,

7. regelmäßige Übungen unter einheitlicher Führung der Katastrophenschutzbehörde und Hinzuziehung der Träger der Katastrophenhilfe, der im Katastrophenschutz Mitwirkenden im Sinne von § 5, von Angehörigen der Berufe des Gesundheitswesens im Sinne von § 26 sowie von Betreibern von Anlagen im Sinne von § 30 durchzuführen,
8. auf die Zusammenarbeit des Katastrophenschutzdienstes mit den Einsatzkräften des Selbstschutzes, insbesondere mit den betrieblichen Katastrophenschutzorganisationen hinzuwirken.
- (2) Die Katastrophenschutzbehörden bilden zur Erfüllung von Katastrophenschutzaufgaben besondere Führungseinrichtungen in der Behörde (Katastrophenschutzstab) und am Einsatzort (technische Leitung des Einsatzes), in denen Vertreter der benötigten Fachdienste sowie der durch das Störereignis direkt betroffenen Betreiber von Anlagen mit besonderem Gefahrenpotential im Sinne von § 30 angemessen zu beteiligen sind.

§ 3

Maßnahmen bei Katastrophen

- (1) Bei Katastrophen haben die Katastrophenschutzbehörden insbesondere
1. auf den Schutz gefährdeter Rechtsgüter im Sinne von § 1 Abs. 2 vor den Einwirkungen des Katastrophengeschehens hinzuwirken,
 2. den Einsatz von Kräften, die zur Bekämpfung des Katastrophengeschehens und zur Minderung seiner Auswirkungen geeignet und verfügbar sind, anzuordnen und zu leiten,
 3. erforderliche Hilfeleistungen anzufordern,
 4. Auskunftsstellen zur Erfassung von Personen zum Zwecke der Vermisstensuche und der Familienzusammenführung einzurichten,
 5. die Sammlung von Schadensmitteilungen zu veranlassen.
- (2) Die Katastrophenschutzbehörden sollen die Einrichtung von Auskunftsstellen dem Deutschen Roten Kreuz (Suchdienst) übertragen. Die in den Auskunftsstellen gesammelten personenbezogenen Daten dürfen nur zum Zwecke der Vermisstensuche und der Familienzusammenführung verarbeitet oder sonst genutzt werden. Sie sind zu löschen, wenn sie für diese Zwecke nicht mehr benötigt werden.

2. Abschnitt

Organisation der Katastrophenschutzbehörden

§ 4

Katastrophenschutzbehörden

- (1) Untere Katastrophenschutzbehörden sind die Landratsämter und die Bürgermeisterämter der Stadtkreise als untere Verwaltungsbehörden.

- (2) Höhere Katastrophenschutzbehörden sind die Regierungspräsidien.
- (3) Oberste Katastrophenschutzbehörde ist das Innenministerium.

§ 5

Im Katastrophenschutz mitwirkende Behörden, Einrichtungen, Stellen und Berufsvertretungen

- (1) Alle der Katastrophenschutzbehörde gleich- oder nachgeordneten Behörden, Einrichtungen und Stellen des Landes sowie der juristischen Personen des öffentlichen Rechts, die der Aufsicht des Landes unterstehen und im Bezirk der Katastrophenschutzbehörde eigene Zuständigkeiten besitzen, die öffentlich geförderten Akutkrankenhäuser und ihre Träger, die Träger und Einrichtungen des Rettungsdienstes sowie die Kammern nach dem Kammergesetz des Landes wirken im Rahmen ihres Aufgabenbereichs im Katastrophenschutz mit. Die Leitstellen für die Feuerwehren sind Stellen, die Rettungsleitstellen sind Rettungsdiensteinrichtungen im Sinne dieser Vorschrift. Die Katastrophenschutzbehörde koordiniert die Arbeit der im Katastrophenschutz Mitwirkenden mit Ausnahme der obersten Landesbehörden.
- (2) Die Mitwirkung im Katastrophenschutz im Sinne dieser Vorschrift umfasst insbesondere die Verpflichtung,
1. die unverzügliche Abgabe von Meldungen über Katastrophen und schwere Schadensereignisse, bei denen nicht auszuschließen ist, dass sie das Ausmaß einer Katastrophe haben oder annehmen können, an die Katastrophenschutzbehörde sicherzustellen,
 2. Alarm- und Einsatzpläne für notwendig werdende eigene Maßnahmen in Abstimmung mit den Alarm- und Einsatzplänen der Katastrophenschutzbehörde auszuarbeiten und weiterzuführen,
 3. auf Anforderung an Übungen unter einheitlicher Führung der Katastrophenschutzbehörde teilzunehmen.
- (3) Die Alarm- und Einsatzpläne der Krankenhäuser berücksichtigen die Unterstützungsmöglichkeiten durch benachbarte Krankenhäuser, durch niedergelassene Ärzte und Zahnärzte, öffentliche Apotheken, pharmazeutische Großhandlungen, Betriebe der Arzneimittel- und Verbandstoffindustrie sowie durch Personal nichtakademischer Helferberufe des Gesundheitswesens. Sie berücksichtigen auch Maßnahmen zur Ausweitung der Bettenkapazität.

§ 5 a

Erhebung und Übermittlung von Daten

- (1) Die Katastrophenschutzbehörden dürfen bei den Baurechtsbehörden, den Wasserbehörden und ihren technischen Fachbehörden sowie den für die Ausführung des Atomgesetzes, des Bundesimmissionsschutzgesetzes und des Feuerwehrgesetzes zuständigen Behörden die

zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 1 Abs. 1, § 2 Abs. 1 Nr. 1, 3, 6 und 7, Abs. 2, § 3 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 3 sowie § 30 erforderlichen Daten erheben, insbesondere

1. für bauliche Anlagen und andere Anlagen zur Gewinnung, Lagerung und Verarbeitung von Stoffen, von deren Beschaffenheit oder Handhabung Gefahren für die Umgebung ausgehen können,
 - a) den Ort und die Lage,
 - b) die Namen und Anschriften der Betreiber,
 - c) die Entstehung, Lagerung, Art, Beschaffenheit und Menge vorhandener oder möglicherweise entstehender Stoffe, die Gefahren für die Umgebung verursachen können,
 - d) das Ausbreitungs- und Wirkungsverhalten dieser vorhandenen oder möglicherweise entstehenden Stoffe,
 - e) die Bewertung der Gefahren für die Umgebung der Anlage und
 - f) die vorhandenen und möglichen Vorkehrungen zum Schutz gegen Gefahren sowie die möglichen Maßnahmen zur Bekämpfung von Schäden;
2. für nicht unter Nummer 1 fallende Liegenschaften mit Gefahren, die sich aus der natürlichen Beschaffenheit oder aus anderen Umständen in diesen Liegenschaften ergeben können,
 - a) den Ort und die Lage,
 - b) die Namen und Anschriften der Eigentümer und Besitzer,
 - c) die Bewertung der Gefahren für die Umgebung dieser Liegenschaften und
 - d) die vorhandenen und möglichen Vorkehrungen zum Schutz gegen Gefahren sowie die möglichen Maßnahmen zur Bekämpfung von Schäden.

(2) Die in Absatz 1 genannten Behörden übermitteln den Katastrophenschutzbehörden auf Anforderung die dort genannten Daten, soweit ihnen diese im Rahmen ihrer Aufgabenerfüllung bekannt geworden sind. Sie dürfen die Daten im Einzelfall auch ohne Anforderung übermitteln, wenn dies zur Erfüllung der Aufgaben der Katastrophenschutzbehörden erforderlich ist.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für die Beschaffung und Weitergabe von Daten innerhalb einer öffentlichen Stelle.

§ 6

Sachliche Zuständigkeit

(1) Die unteren Katastrophenschutzbehörden sind für den Katastrophenschutz sachlich zuständig, soweit nichts anderes bestimmt ist. Sie können auch in den Fällen, in denen die höhere oder die oberste Katastrophenschutzbehörde sachlich zuständig ist, mit der Durchführung der erforderlichen Maßnahmen auf Grund dieses Gesetzes in ihrem Bezirk betraut werden. Sie sind ferner

zuständig, die erforderlichen Maßnahmen auf Grund dieses Gesetzes in ihrem Bezirk zu treffen, um einer benachbarten Katastrophenschutzbehörde Nachbarschaftshilfe im Sinne von § 21 Abs. 1 zu leisten.

(2) Die höheren Katastrophenschutzbehörden sind sachlich zuständig

1. für den Katastrophenschutz in der Umgebung kerntechnischer Anlagen,
2. für Katastrophenschutzaufgaben, die sich über den Bezirk einer unteren Katastrophenschutzbehörde hinaus erstrecken.

Absatz 1 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

(3) Die oberste Katastrophenschutzbehörde ist für Katastrophenschutzaufgaben sachlich zuständig, die sich über einen Regierungsbezirk hinaus erstrecken.

(4) Bei einer Katastrophe können die höheren Katastrophenschutzbehörden oder die oberste Katastrophenschutzbehörde die Leitung der Katastrophenbekämpfung übernehmen oder einer anderen Katastrophenschutzbehörde übertragen.

§ 7

Örtliche Zuständigkeit

Örtlich zuständig ist die Katastrophenschutzbehörde, in deren Bezirk eine Maßnahme durchzuführen ist. § 6 Abs. 4 gilt entsprechend.

§ 8

Landesbeirat für den Katastrophenschutz

(1) Das Innenministerium bestellt einen Beirat für den Katastrophenschutz, der in grundsätzlichen Fragen des Katastrophenschutzes zu hören ist. Die Kosten trägt das Land. Dem Beirat gehören insbesondere Vertreter der kommunalen Landesverbände, der Landesorganisationen der im Katastrophenschutz mitwirkenden Träger der Katastrophenhilfe und des Landesfeuerwehrverbandes Baden-Württemberg an.

(2) Das Innenministerium beruft den Beirat zu seinen Sitzungen ein und leitet die Verhandlungen. Der Beirat tritt nach Bedarf oder wenn ein Viertel seiner Mitglieder es beantragt, zusammen. Zu den Beratungen können Vertreter von Behörden oder Organisationen sowie sonstige Personen, die mit dem Katastrophenschutz befasst sind, hinzugezogen werden.

3. Abschnitt

Externe Notfallpläne für schwere Unfälle mit gefährlichen Stoffen

§ 8 a

(1) Die untere Katastrophenschutzbehörde sowie in Landkreisen zusätzlich auch die Ortspolizeibehörde haben Alarm- und Einsatzpläne (§ 2 Abs. 1 Nr. 3, § 5 Abs. 2

Nr. 2) als externe Notfallpläne unter Beteiligung des Betreibers und unter Berücksichtigung des internen Notfallplans für alle Betriebe zu erstellen, für die gemäß Artikel 9 der Richtlinie 96/82/EG des Rates vom 9. Dezember 1996 zur Beherrschung der Gefahren bei schweren Unfällen mit gefährlichen Stoffen (ABl. EG 1997 Nr. L 10 S. 13) vom Betreiber ein Sicherheitsbericht zu erstellen ist. Die untere Katastrophenschutzbehörde kann auf Grund der Informationen in dem Sicherheitsbericht entscheiden, dass sich die Erstellung externer Notfallpläne erübrigt; die Entscheidung ist zu begründen.

(2) Die externen Notfallpläne müssen erstellt werden, um

1. Schadensfälle einzudämmen und unter Kontrolle zu bringen, sodass die Folgen möglichst gering gehalten und Schäden für Mensch, Umwelt und Sachen begrenzt werden können,
2. Maßnahmen zum Schutz von Mensch und Umwelt vor den Folgen schwerer Unfälle durchzuführen,
3. notwendige Informationen an die Öffentlichkeit sowie berührte Behörden oder Dienststellen in dem betroffenen Gebiet weiterzugeben,
4. Aufräumarbeiten und Maßnahmen zur Wiederherstellung der Umwelt nach einem schweren Unfall einzuleiten.

(3) Externe Notfallpläne müssen Angaben enthalten über

1. Namen oder Stellung der Personen, die zur Einleitung von Sofortmaßnahmen sowie zur Durchführung und Koordinierung von Maßnahmen außerhalb des Betriebsgeländes ermächtigt sind,
2. Vorkehrungen zur Entgegennahme von Frühwarnungen sowie zur Alarmauslösung und zur Benachrichtigung der Einsatzkräfte,
3. Vorkehrungen zur Koordinierung der zur Umsetzung des externen Notfallplans notwendigen Einsatzmittel,
4. Vorkehrungen zur Unterstützung von Abhilfemaßnahmen auf dem Betriebsgelände,
5. Vorkehrungen für Abhilfemaßnahmen außerhalb des Betriebsgeländes,
6. Vorkehrungen zur Unterrichtung der Öffentlichkeit über den Unfall sowie über das richtige Verhalten,
7. Vorkehrungen zur Unterrichtung der Einsatzkräfte ausländischer Staaten bei einem schweren Unfall mit möglichen grenzüberschreitenden Folgen.

(4) Die Entwürfe der externen Notfallpläne sind von den Gemeinden im Gefährdungsbereich des Betriebs zur Anhörung der Öffentlichkeit auf die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen. Die geheimhaltungsbedürftigen Teile der externen Notfallpläne sind hiervon ausgenommen. Ort und Dauer der Auslegung sind mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt zu machen mit dem Hinweis, dass Anregungen während der Auslegungsfrist vorgebracht werden können. Die fristgemäß vorgebrachten Anregungen sind zu prüfen; das Ergebnis ist mitzuteilen. Haben mehr als 50 Personen Anregungen mit im Wesentlichen gleichem Inhalt vorgebracht, kann die Mit-

teilung des Ergebnisses der Prüfung dadurch ersetzt werden, dass diesen Personen die Einsicht in das Ergebnis ermöglicht wird; die Stelle, bei der das Ergebnis der Prüfung während der Dienststunden eingesehen werden kann, ist öffentlich bekannt zu machen. Wird der Entwurf des externen Notfallplans nach der Auslegung geändert oder ergänzt, ist er erneut auszulegen; bei der erneuten Auslegung kann bestimmt werden, dass Anregungen nur zu den geänderten oder ergänzten Teilen vorgebracht werden können. Werden durch die Änderung oder Ergänzung des Entwurfs die Grundzüge der Planung nicht berührt oder sind Änderungen oder Ergänzungen im Umfang geringfügig oder von geringer Bedeutung, kann von einer erneuten öffentlichen Auslegung abgesehen werden.

(5) Die unteren Katastrophenschutzbehörden und die Ortpolizeibehörden haben die von ihnen erstellten externen Notfallpläne in angemessenen Abständen von höchstens drei Jahren unter Beteiligung des Betreibers und unter Berücksichtigung des internen Notfallplans zu überprüfen, zu erproben und erforderlichenfalls zu überarbeiten und auf den neuesten Stand zu bringen. Bei dieser Überprüfung sind Veränderungen in den Betrieben und den Notdiensten, neue technische Erkenntnisse und Erkenntnisse darüber, wie bei schweren Unfällen zu handeln ist, zu berücksichtigen.

(6) Könnte ein anderer Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaft von den grenzüberschreitenden Wirkungen eines Betriebs im Sinne von Absatz 1 Satz 1 betroffen werden, machen die unteren Verwaltungsbehörden und die Ortpolizeibehörden den von dem Mitgliedstaat benannten Behörden ausreichende Informationen zugänglich, damit sie gegebenenfalls die Bestimmungen der Artikel 11 bis 13 der Richtlinie 96/82/EG des Rates vom 9. Dezember 1996 anwenden können. Bei einem nahe am Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaft gelegenen Betrieb unterrichten die unteren Katastrophenschutzbehörden die von dem Mitgliedstaat benannten Behörden über Entscheidungen gemäß Absatz 1 Satz 2. Wenn der andere Mitgliedstaat die zu beteiligenden Behörden nicht benannt hat, ist jeweils die oberste für Katastrophenschutz zuständige Behörde des anderen Mitgliedstaats zu unterrichten.

2. TEIL

Katastrophenhilfe und Katastrophenschutzdienst

1. Abschnitt

Begriffe

§ 9

Katastrophenhilfe

(1) Juristische Personen des öffentlichen Rechts und vom Innenministerium anerkannte private Organisationen wirken mit ihren Kräften, die zur Katastrophenbekämpfung

fung allgemein geeignet sind, im Katastrophenschutz nach Maßgabe ihrer Bereitschaftserklärung mit (Träger der Katastrophenhilfe).

(2) Die Träger der Katastrophenhilfe unterrichten die Katastrophenschutzbehörde über personelle Stärke, Gliederung, Ausbildung und Ausstattung ihrer verfügbaren Kräfte im Sinne von Absatz 1 und teilen wesentliche Veränderungen unverzüglich mit.

(3) Die Träger der Katastrophenhilfe stellen die Einsatzfähigkeit ihrer Kräfte im Sinne von Absatz 1 auch im Hinblick auf ein koordiniertes Zusammenwirken mit fremden Fachdiensten bei fachdienstübergreifenden Einsätzen sicher und beteiligen sich auf Anforderung mit verfügbaren Kräften an Übungen unter einheitlicher Führung der Katastrophenschutzbehörde.

§ 10

Katastrophenschutzdienst

(1) Um die dauernde Verfügbarkeit eines Teils der nach § 9 Abs. 1 benannten Kräfte für Katastropheneinsätze zu gewährleisten, werden nach Fachdiensten gegliederte Einheiten und Einrichtungen gebildet (Katastrophenschutzdienst).

(2) Im Benehmen mit den Trägern der Katastrophenhilfe bestimmt das Innenministerium die Stärke und Gliederung des Katastrophenschutzdienstes in den Stadt- und Landkreisen. Die für Katastropheneinsätze im Zuständigkeitsbereich einer unteren Katastrophenschutzbehörde vorzuhaltenden Einheiten und Einrichtungen werden von den Stadt- und Landkreisen getragen, wenn sie nicht durch andere juristische Personen oder Organisationen gestellt werden.

(3) Die Träger der Katastrophenhilfe unterrichten die Katastrophenschutzbehörde über alle wesentlichen, die Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzdienstes betreffenden Fragen, insbesondere über solche im Sinne von § 2 Abs. 1 Nr. 6. Sie können Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzdienstes oder deren Ausstattung außerhalb des Katastrophenschutzes einsetzen, soweit die Einsatzbereitschaft des Katastrophenschutzdienstes für die Bekämpfung von Katastrophen dadurch nicht wesentlich gemindert wird. Einsätze, die länger als zwei Tage dauern, sind der Katastrophenschutzbehörde rechtzeitig anzuzeigen.

2. Abschnitt

Helfer des Katastrophenschutzes

§ 11

(1) Helfer des Katastrophenschutzes sind Männer und Frauen, die im Katastrophenschutz ehrenamtlich tätig sind. Sie verpflichten sich gegenüber dem Träger der Katastrophenhilfe zur Mitwirkung im Katastrophenschutz,

soweit ihre Mitwirkungspflicht nicht bereits auf Grund der Zugehörigkeit zum Träger besteht.

(2) Soweit durch Rechtsvorschriften nichts anderes bestimmt ist, bestehen Rechte und Pflichten der Helfer nur gegenüber der Organisation, der sie angehören. Für Helfer, die keiner Organisation angehören, gelten insoweit die Regelungen für die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der örtlichen Gemeindefeuerwehren entsprechend.

(3) Vom Wehrdienst oder Zivildienst freigestellte Helfer des Katastrophenschutzes sind verpflichtet, an den dienstlichen Veranstaltungen und den Einsätzen der Kräfte des Katastrophenschutzes teilzunehmen.

3. Abschnitt

Helfer des Katastrophenschutzdienstes

§ 12

Rechtsverhältnisse der Helfer

(1) Helfer des Katastrophenschutzdienstes sind die Angehörigen der Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzdienstes. Die Helfer sind verpflichtet, an den dienstlichen Veranstaltungen und den Einsätzen der Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzdienstes teilzunehmen.

(2) Eine Vergütung für die Tätigkeit als Helfer des Katastrophenschutzdienstes wird nicht gewährt.

§ 13

Fortgewährung von Leistungen; Erstattungen

(1) Den Helfern dürfen aus dem Dienst im Katastrophenschutzdienst keine Nachteile im Arbeits- oder Dienstverhältnis erwachsen. Während der Dauer der Teilnahme an Einsätzen und dienstlichen Veranstaltungen entfällt für die Helfer die Pflicht zur Arbeits- oder Dienstleistung. Die Arbeitgeber oder Dienstherrn sind verpflichtet, für diesen Zeitraum Arbeitsentgelte oder Dienstbezüge einschließlich aller Nebenleistungen und Zulagen fortzuführen, die ohne die Ausfallzeiten üblicherweise erzielt worden wären; den privaten Arbeitgebern werden die Beträge auf Antrag ersetzt. Dienstliche Veranstaltungen sind in der Regel außerhalb der üblichen Arbeitszeit durchzuführen; Ausnahmen bedürfen der Zustimmung der Katastrophenschutzbehörde.

(2) Beruflich selbstständige Helfer erhalten auf Antrag den durch den Dienst im Katastrophenschutzdienst verursachten Verdienstaufschlag in angemessener Höhe erstattet. An Stelle des Verdienstaufschlags kann der Helfer in angemessener Höhe die Erstattung der Kosten für einen Vertreter oder für eine zusätzliche Arbeitskraft verlangen, wenn er für die Zeit seiner Dienstleistung im Katastrophenschutz seinen Betrieb durch einen Vertreter weiterführen oder eine zusätzliche Arbeitskraft gegen Entgelt beschäftigen musste. Die Höhe des Verdienstauf-

falls und der entstandenen sonstigen Kosten sind glaubhaft zu machen.

(3) Privaten Arbeitgebern ist auf Antrag das Arbeitsentgelt zu erstatten, das sie Arbeitnehmern auf Grund der gesetzlichen oder tarifvertraglichen Regelungen während einer Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit weiterleisten, wenn die Arbeitsunfähigkeit auf den Dienst im Katastrophenschutzdienst zurückzuführen ist.

§ 14

Aufwendungsersatz

Notwendige Aufwendungen, die dem Helfer durch die Dienstleistungen im Katastrophenschutzdienst entstehen, werden ihm auf Antrag ersetzt.

§ 15

Ersatz von Sachschäden

(1) Erleidet ein Helfer aus Anlass seiner Dienstleistung im Katastrophenschutzdienst einen Sachschaden, ist ihm dieser auf Antrag zu ersetzen.

(2) In Höhe der Ersatzleistungen gehen Ersatzansprüche des Helfers gegen Dritte auf die leistende Körperschaft oder Stelle über. Der Übergang kann nicht zum Nachteil des Helfers geltend gemacht werden.

(3) Hat der Helfer den Schaden grob fahrlässig herbeigeführt, wird der Ersatz des Schadens nach dem Maß des Verschuldens des Helfers beschränkt. Schäden, die der Helfer vorsätzlich herbeigeführt hat, werden nicht ersetzt.

§ 16

Haftung

(1) Die Haftung für Schäden, die Helfer des Katastrophenschutzdienstes in Ausübung ihres Dienstes einem Dritten zugefügt haben, und die Zulässigkeit des Rückgriffs gegen den Helfer bestimmen sich nach § 839 des Bürgerlichen Gesetzbuches und Artikel 34 des Grundgesetzes. Haftende Körperschaft im Sinne des Artikels 34 des Grundgesetzes ist bei Helfern in Einheiten oder Einrichtungen des Katastrophenschutzdienstes, deren Träger eine juristische Person des öffentlichen Rechts ist, diese juristische Person, bei anderen Helfern das Land, soweit nicht nach anderen Vorschriften der Bund oder eine andere Körperschaft haftet.

(2) Schäden, die ein Helfer an Einrichtungen oder Ausstattungsgegenständen des Katastrophenschutzdienstes, die im Eigentum einer juristischen Person des öffentlichen Rechts stehen, verursacht, hat er insoweit zu ersetzen, als er den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat.

§ 17

Im Katastrophenschutz beruflich tätige Personen; Angehörige der Feuerwehren

(1) Für Personen, die beruflich im Katastrophenschutz tätig werden, gelten die §§ 11 bis 16 nur, soweit für ihre berufliche Tätigkeit nichts anderes bestimmt ist.

(2) Für Angehörige der Feuerwehren gelten an Stelle der §§ 11 bis 16 ausschließlich die für sie bestehenden besonderen landesrechtlichen Vorschriften.

3. TEIL

Katastrophenbekämpfung

1. Abschnitt

Leitung der Katastrophenbekämpfung

§ 18

Katastrophenalarm

Die Katastrophenschutzbehörde stellt den Zeitpunkt fest, von dem an eine Katastrophe im Sinne dieses Gesetzes vorliegt, bestimmt das Katastrophengebiet und löst Katastrophenalarm aus.

§ 19

Leitung des Einsatzes; Zusammenarbeit der Behörden

(1) Die Katastrophenschutzbehörde leitet die Einsatzmaßnahmen. Die Ortspolizeibehörden der betroffenen Gemeinden werden an der Wahrnehmung der Einsatzaufgaben der unteren Katastrophenschutzbehörde beteiligt.

(2) Solange festgestellt ist, dass eine Katastrophe vorliegt, sind außer den Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzdienstes auch die Träger der Katastrophenhilfe sowie alle im Katastrophenschutz Mitwirkenden im Sinne von § 5 mit Ausnahme der obersten Landesbehörden verpflichtet, den Weisungen der Katastrophenschutzbehörde Folge zu leisten. Sie haben insbesondere Fahrzeuge, Geräte und andere Gegenstände sowie geeignetes Personal zur Verfügung zu stellen.

(3) Die Katastrophenschutzbehörde bestellt einen technischen Leiter des Einsatzes. In besonderen Lagen können mehrere technische Leiter bestellt werden.

§ 20

Technische Leitung des Einsatzes

(1) Der technische Leiter des Einsatzes leitet nach den Weisungen der Katastrophenschutzbehörde die Katastrophenbekämpfung am Einsatzort. Ihm sind alle dort eingesetzten Einsatzkräfte mit ihrem Führungspersonal für die Dauer des Einsatzes unterstellt.

(2) Der technische Leiter hat zu seiner Unterstützung fachlich geeignete Personen hinzuzuziehen. Betrifft die Katastrophe gewerbliche Unternehmen oder haben die Maßnahmen der Katastrophenbekämpfung erhebliche direkte Auswirkungen auf Gewerbebetriebe, so zieht er Vertreter der betroffenen Unternehmen hinzu. Er hält ständig Verbindung zum Katastrophenschutzstab.

(3) Zum technischen Leiter soll ein Führer einer Einheit oder Einrichtung des Katastrophenschutzdienstes oder ein feuerwehrtechnischer Beamter im Sinne von § 23 des Feuerwehrgesetzes bestellt werden. In besonderen Fällen kann ein Polizeibeamter, ein Bediensteter einer Behörde oder ein Angehöriger eines Betriebes zum technischen Leiter bestellt werden, wenn dessen Fachkenntnisse bei der Bekämpfung der Katastrophe besondere Bedeutung haben.

(4) Bis zur Übernahme der technischen Leitung des Einsatzes durch den von der Katastrophenschutzbehörde bestellten technischen Leiter nimmt der zuerst am Einsatzort eingetroffene Führer einer Einheit oder Einrichtung des Katastrophenschutzdienstes dessen Aufgaben wahr. Hat bis zu diesem Zeitpunkt ein technischer Leiter im Sinne der §§ 28 und 29 des Feuerwehrgesetzes den Einsatz geleitet, behält er diese Funktion bis zur Ablösung durch den von der Katastrophenschutzbehörde bestellten technischen Leiter.

§ 21

Nachbarschaftshilfe; auswärtiger Einsatz

(1) Auf Anforderung einer benachbarten Katastrophenschutzbehörde, die in ihrem Zuständigkeitsbereich das Vorliegen einer Katastrophe im Sinne dieses Gesetzes festgestellt und Katastrophenalarm ausgelöst hat, hat die Katastrophenschutzbehörde den Einsatz von Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzdienstes sowie sonstiger verfügbarer Kräfte im Sinne von § 9 Abs. 2 im Bezirk der benachbarten Katastrophenschutzbehörde anzuordnen, soweit der Einsatz der Kräfte nicht im eigenen Bezirk erforderlich erscheint. Die eingesetzten Kräfte unterstehen danach der Leitung der anfordernden Behörde.

(2) Die höhere Katastrophenschutzbehörde kann den Einsatz von Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzdienstes sowie sonstiger verfügbarer Kräfte im Sinne von § 9 Abs. 2 außerhalb des Stadt- oder Landkreises anordnen, in dem sie ihren Standort haben. Sie bestimmt dabei zugleich, wem die Kräfte unterstellt werden. Einsätze im Ausland dürfen nur mit Zustimmung des Innenministeriums angeordnet werden, sofern der Einsatz nicht in Erfüllung einer Pflicht zur Hilfeleistung im benachbarten Ausland durchzuführen ist.

(3) Die Katastrophenschutzbehörde kann den Einsatz von Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzdienstes oder sonstiger verfügbarer Kräfte im Sinne von § 9 Abs. 2 im benachbarten ausländischen Grenzgebiet vorläufig anordnen, wenn die sofortige Hilfeleistung angefordert wurde und geboten erscheint.

§ 22

Katastrophenvoralarm

(1) Bei Bekanntwerden eines Ereignisses, bei dem tatsächliche Anhaltspunkte für die Annahme bestehen, dass eine Katastrophe im Sinne des § 1 Abs. 2 eintreten kann, und bei dem ein Tätigwerden der Katastrophenschutzbehörde zweckmäßig erscheint, kann diese Katastrophenvoralarm auslösen.

(2) Die Katastrophenschutzbehörde legt den Zeitpunkt, in dem der Katastrophenvoralarm wirksam wird, und das Gebiet fest, für das der Katastrophenvoralarm gilt.

(3) Nach der Auslösung des Katastrophenvoralarms ordnet die Katastrophenschutzbehörde die Maßnahmen, die zur Abwendung der Katastrophe oder zur Vorbereitung auf deren Eintritt erforderlich sind, an. §§ 19, 20 sowie § 21 Abs. 1 und 2 gelten entsprechend.

§ 23

Aufhebung von Katastrophenalarm und Katastrophenvoralarm

(1) Liegen die Voraussetzungen einer Katastrophe im Sinne dieses Gesetzes nicht mehr vor, so hat die Katastrophenschutzbehörde dies festzustellen und den Katastrophenalarm aufzuheben.

(2) Die Katastrophenschutzbehörde hält den Zeitpunkt fest, von dem an der Katastrophenalarm aufgehoben ist.

(3) Im Falle des Katastrophenvoralarms ist entsprechend zu verfahren.

2. Abschnitt

Aufgaben des Polizeivollzugsdienstes

§ 24

Der Polizeivollzugsdienst nimmt die Aufgaben der Katastrophenschutzbehörde wahr, wenn und solange bei Gefahr im Verzuge ein rechtzeitiges Tätigwerden der zuständigen Katastrophenschutzbehörde nicht erreichbar ist, und trifft die notwendigen vorläufigen Maßnahmen. Im Übrigen bleiben die dem Polizeivollzugsdienst obliegenden Aufgaben unberührt.

4. TEIL

Hilfs- und Leistungspflichten

§ 25

Hilfspflichten der Bevölkerung

(1) Jede über 16 Jahre alte Person ist verpflichtet, bei der Bekämpfung von Katastrophen und der unmittelbar anschließenden, vorläufigen Beseitigung erheblicher Katastrophenschäden nach ihren Fähigkeiten und Kenntnissen Hilfe zu leisten, wenn sie dazu von der Katastro-

phenschutzbehörde, dem technischen Leiter des Einsatzes oder seinem Beauftragten aufgefordert wird.

(2) Die Hilfeleistung kann nur verweigern, wer durch sie eine unzumutbare gesundheitliche Schädigung befürchten oder höherwertige Pflichten verletzen müsste.

(3) Personen, die zur Hilfeleistung herangezogen werden oder freiwillig mit Zustimmung der Katastrophenschutzbehörde, des technischen Leiters oder seines Beauftragten bei der Katastrophenbekämpfung oder der unmittelbar anschließenden vorläufigen Beseitigung erheblicher Katastrophenschäden Hilfe leisten, haben für die Dauer ihrer Hilfeleistung die Rechtsstellung von Helfern des Katastrophenschutzdienstes.

(4) Für Personen, die auf Anforderung der Katastrophenschutzbehörde an Übungen des Katastrophenschutzes teilnehmen, ohne Helfer des Katastrophenschutzdienstes zu sein, gilt Absatz 3 entsprechend.

§ 26

Besondere Pflichten von Angehörigen der Berufe des Gesundheitswesens

(1) Die in ihrem Beruf tätigen niedergelassenen Ärzte bilden sich auf der Grundlage ihrer beruflichen Fortbildungspflicht nach dem Kammergesetz auch für die besonderen Anforderungen einer Hilfeleistung bei der Bekämpfung von Katastrophen und der unmittelbar anschließenden vorläufigen Beseitigung erheblicher Katastrophenschäden fort. Sie können verpflichtet werden, an von der Katastrophenschutzbehörde angeordneten Übungen teilzunehmen. Die Auswahl der geeigneten Ärzte erfolgt im Benehmen mit der Landesärztekammer.

(2) Soweit die Katastrophenschutzbehörde für Zwecke im Sinne von § 2 Abs. 1 Nr. 2, § 5 Abs. 2 Nr. 2 und 3, § 25 und § 26 Abs. 1 Satz 2 die Benennung von Angehörigen bestimmter Gruppen der in ihrem Beruf tätigen niedergelassenen Kammermitglieder für erforderlich hält, übermitteln die Landesärztekammer und die Landesapothekerkammer folgende Daten:

1. Familiennamen,
2. Vornamen, unter Bezeichnung des Rufnamens,
3. gegenwärtige Anschrift,
4. gegenwärtige Anschrift der Praxis beziehungsweise der Apotheke,
5. Tag der Geburt,
6. Geschlecht,
7. Berufsbezeichnung einschließlich einer Erweiterung nach §§ 32, 33 des Kammergesetzes.

Die Kammermitglieder werden hiervon durch die Kammern unter Hinweis auf das Datenfortschreibungsverfahren nach Satz 3 unterrichtet. Die Kammern teilen der Katastrophenschutzbehörde mindestens jährlich ihnen amtlich bekannt gewordene Änderungen und Ergänzungen der der Katastrophenschutzbehörde nach Satz 1

übermittelten personenbezogenen Daten mit. Die Katastrophenschutzbehörde darf die von den Kammern übermittelten personenbezogenen Daten nur für Zwecke im Sinne von § 2 Abs. 1 Nr. 2, § 5 Abs. 2 Nr. 2 und 3, § 25 und § 26 Abs. 1 Satz 2 speichern, verarbeiten oder sonst nutzen. Die Daten sind zu löschen, wenn sie für diese Zwecke nicht mehr benötigt werden.

(3) Für Personen, die als Krankenpflege-, Röntgen- oder medizinisch-technisches Laborpersonal ausgebildet sind, gilt Absatz 1 Satz 2 bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres entsprechend. Der Katastrophenschutzbehörde werden von der Meldebehörde folgende Daten der in Satz 1 genannten Personen, die sich nach § 15 Abs. 1 des Meldegesetzes angemeldet haben, mindestens jährlich übermittelt:

1. Familiennamen,
2. Vornamen, unter Bezeichnung des Rufnamens,
3. gegenwärtige Anschrift,
4. Name und Anschrift der Arbeitsstätte,
5. Tag der Geburt,
6. Geschlecht,
7. Angabe des erlernten Berufs.

Die betroffenen Personen werden hierauf von der Meldebehörde unter Hinweis auf das Datenfortschreibungsverfahren nach Absatz 4 hingewiesen. Absatz 2 Satz 4 und 5 gilt entsprechend.

(4) Die Meldebehörde übermittelt der Katastrophenschutzbehörde zur Berichtigung und Ergänzung der Daten, die gemäß Absatz 3 übermittelt wurden, folgende Daten, wenn die Katastrophenschutzbehörde unter namentlicher Bezeichnung mit Angabe des Tages der Geburt von Einwohnern hierum ersucht:

1. Familiennamen,
2. Vornamen, unter Bezeichnung des Rufnamens,
3. gegenwärtige Anschrift, sofern im Zuständigkeitsbereich der Katastrophenschutzbehörde liegend,
4. Name und Anschrift der Arbeitsstätte,
5. Tag der Geburt,
6. Geschlecht,
7. Angabe des erlernten Berufs,
8. Wegzug aus dem Zuständigkeitsbereich der Katastrophenschutzbehörde,
9. Tod.

§ 27

Pflichten der Inhaber von Fahrzeugen und Geräten; Instandsetzungen

(1) Die Eigentümer, Besitzer und Halter von Fahrzeugen aller Art, Zugtieren, Maschinen, Werkzeugen, Anlagen, Einrichtungen, Geräten und sonstigen geeigneten Hilfsmitteln haben zu dulden, dass diese sowie deren Zube-

hör auf Anordnung der Katastrophenschutzbehörde, des technischen Leiters des Einsatzes oder seines Beauftragten für die Katastrophenbekämpfung und für die unmittelbar anschließende vorläufige Beseitigung erheblicher Katastrophenschäden in Anspruch genommen werden.

(2) Wer in seinem Geschäftsbetrieb üblicherweise Instandsetzungen vornimmt, kann während eines Katastropheneinsatzes insbesondere zur sofortigen Instandsetzung von Fahrzeugen, Maschinen oder Geräten herangezogen werden. Er hat dabei im Rahmen seines Geschäftsbetriebs auch erforderliche Ersatz- und Zubehörteile sowie Betriebsmittel zu liefern.

§ 28

Pflichten der Inhaber von Grundstücken, Bauwerken und Schiffen

(1) Die Eigentümer und Besitzer von Grundstücken, Bauwerken oder Schiffen haben zu dulden, dass eingesetzte Kräfte und andere beim Einsatz dienstlich anwesende Personen ihre Grundstücke, Bauwerke oder Schiffe betreten und benutzen, soweit dies zur Bekämpfung der Katastrophe und für die unmittelbar anschließende Beseitigung erheblicher Katastrophenschäden erforderlich ist.

(2) Die Eigentümer und Besitzer der von einer Katastrophe betroffenen und der diesen benachbarten Grundstücke, Bauwerke und Schiffe haben außerdem Maßnahmen zu dulden, die die Katastrophenschutzbehörde oder der technische Leiter des Einsatzes oder sein Beauftragter zur Katastrophenbekämpfung oder zur unmittelbar anschließenden Beseitigung erheblicher Katastrophenschäden anordnet, wie die Räumung von Grundstücken oder Bauwerken und die Beseitigung von Pflanzen, Einfriedungen oder Bauwerken.

(3) Die Eigentümer und Besitzer von Grundstücken haben die Anbringung von Warneinrichtungen juristischer Personen des öffentlichen Rechts ohne Entschädigung zu dulden.

§ 29

Pflichten der im Katastrophengebiet oder am Einsatzort Anwesenden

Alle im Katastrophengebiet oder an einem Einsatzort anwesenden Personen haben Anordnungen der Katastrophenschutzbehörde, des technischen Leiters des Einsatzes oder seines Beauftragten über Räumung, Absperrung oder Sicherung des Katastrophengebietes oder des Einsatzorts unverzüglich zu befolgen.

§ 30

Pflichten der Betreiber von Anlagen mit besonderem Gefahrenpotenzial

(1) Betreiber von Anlagen, bei denen die Katastrophenschutzbehörde nicht ausschließen kann, dass ein Frei-

werden des in ihnen vorhandenen Gefahrenpotenzials zu schwerwiegenden Gesundheitsbeeinträchtigungen oder zum Tod einer großen Zahl nicht zum Bedienungspersonal gehörender Menschen führt, sind verpflichtet, der Katastrophenschutzbehörde auf Verlangen geeignete Angaben zur Beurteilung der Auswirkungen einer Gefahrenpotenzialfreisetzung einschließlich der Abgrenzung des Gefährdungsbereichs zu machen. Die Katastrophenschutzbehörde kann die erhaltenen Angaben im Benehmen mit dem Betreiber auf dessen Kosten unter Wahrung der Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse begutachten lassen.

(2) Betreiber von Anlagen im Sinne von Absatz 1, bei denen ein Freiwerden des Gefahrenpotenzials nach pflichtgemäßer Beurteilung durch die Katastrophenschutzbehörde zu schwerwiegenden Gesundheitsbeeinträchtigungen oder zum Tod einer großen Zahl nicht zum Bedienungspersonal gehörender Menschen führen kann, sind verpflichtet, die Katastrophenschutzbehörde im vorbereitenden Katastrophenschutz und bei der Katastrophenbekämpfung zu unterstützen. Sie haben insbesondere

1. die Katastrophenschutzbehörde über die zweckmäßigen Bekämpfungsmaßnahmen zu beraten,
2. die unverzügliche Meldung von Störereignissen in der Anlage, die ohne das Wirksamwerden aktiver Sicherheitseinrichtungen zur Freisetzung des Gefahrenpotenzials oder eines Teils davon führen können oder bei denen eine Beurteilung des Anlagenzustandes oder des Emissionsverhaltens nicht möglich ist, an die Katastrophenschutzbehörde sicherzustellen; von der Meldung kann nur abgesehen werden, wenn unter Anlegung strenger Maßstäbe bei den Annahmen über den weiteren Verlauf abzusehen ist, dass das Ereignis beherrscht wird und dabei nicht mehr freigesetzt wird, als den dafür festgesetzten Jahresabgaben in die Umgebung entspricht,
3. gegen Missbrauch geschützte Verbindungen einzurichten und zu unterhalten, die die Kommunikation zwischen der Katastrophenschutzbehörde einschließlich ihrer Meldestelle und Personen oder Einrichtungen, die für die Meldungen im Sinne von Absatz 2 Satz 2 Nr. 2 oder für die Leitung der betrieblichen Bekämpfungsmaßnahmen eingesetzt werden, auch bei Ausfall des öffentlichen Fernmeldenetzes sicherstellen,
4. auf Anforderung sich an Übungen im Sinne von § 2 Abs. 1 Nr. 7 in dem von der Katastrophenschutzbehörde festgelegten Umfang zu beteiligen.

(3) Die Katastrophenschutzbehörde kann die Anlagenbetreiber bei Vorliegen der Voraussetzungen nach Absatz 2 Satz 1 verpflichten, Sirenen zur Warnung und Unterrichtung der Bevölkerung innerhalb und außerhalb des Betriebsgeländes aufzubauen, zu unterhalten und bei Bedarf zu betreiben. Dies gilt nicht, wenn nach der Art des

Gefahrenpotenzials eine rechtzeitige Warnung und Unterrichtung der Bevölkerung durch die für die Gefahrenabwehr zuständigen Behörden und Stellen gewährleistet ist.

§ 31

Pflichten beim Katastrophenvoralarm

Die Vorschriften der §§ 25 bis 30 über Hilfs- und Leistungspflichten gelten bei Maßnahmen nach § 22 Abs. 3 entsprechend.

5. TEIL

Entschädigungen und Kosten

1. Abschnitt

Entschädigungen

§ 32

(1) Soweit Maßnahmen auf Grund dieses Gesetzes enteignende Wirkung haben, ist von der Katastrophenschutzbehörde, in deren Bezirk die Maßnahme getroffen wurde, auf Antrag eine angemessene Entschädigung in Geld zu leisten.

(2) In Höhe der Entschädigungsleistungen gehen Ansprüche des Entschädigungsberechtigten gegen Dritte, die auf den Ausgleich des erlittenen Vermögensnachteils oder der erbrachten Leistungen gerichtet sind, auf den Kostenträger (§ 33 Abs. 2) über. Der Übergang kann nicht zum Nachteil des Entschädigungsberechtigten geltend gemacht werden.

2. Abschnitt

Kosten

§ 33

Kostentragung

(1) Das Land beschafft im Rahmen eines jährlich fortzuschreibenden Ausstattungsprogramms Fahrzeuge, Geräte und Spezialausrüstung und stellt sie den Trägern der Katastrophenhilfe für Zwecke des Katastrophenschutzes zur Verfügung. Das Land trägt die Kosten für besondere Ausbildungsmaßnahmen im Katastrophenschutz, insbesondere auch im Rahmen von Übungen, die in einem jährlich fortzuschreibenden Übungsprogramm enthalten sind.

(2) Die Stadt- und Landkreise tragen die Kosten, die bei der in ihrem Gebiet erfolgenden Bekämpfung von Katastrophen und Mitwirkung bei der unmittelbar anschließenden vorläufigen Beseitigung erheblicher Katastrophenschäden durch

1. solche Einsatzkräfte oder zu deren Gunsten, für die keine besondere landesrechtliche Regelung besteht,
2. Verwendung der Ausstattung der Einsatzkräfte,

3. Leistungen zur Entschädigung an Dritte nach § 25 Abs. 3 und § 32,

4. vertragliche Heranziehung Dritter,

5. gewährte kostenpflichtige Unterstützung durch andere Länder und durch den Bund entstehen.

(3) Die im Katastrophenschutz Mitwirkenden im Sinne von § 5 tragen die sich aus der Erfüllung ihrer Aufgaben nach diesem Gesetz ergebenden Kosten selbst.

(4) Die Träger der Katastrophenhilfe tragen die sonstigen Kosten für Aufstellung, Ausbildung, Ausstattung und Unterbringung ihrer Kräfte selbst.

(5) Die Betreiber von Anlagen tragen die ihnen nach § 30 entstehenden Kosten selbst. Soweit sie den Bestimmungen von § 30 Abs. 2 unterliegen, sind sie verpflichtet,

1. den Stadt- und Landkreisen sowie dem Land die Kosten zu erstatten, die durch die Bekämpfung gefahrbringender Freisetzungen aus ihrer Anlage sowie die vorläufige Beseitigung der dadurch verursachten Schäden entstanden sind,

2. der Katastrophenschutzbehörde die Mittel bereitzustellen, die benötigt werden für Beschaffung, Installation, Erprobung der Betriebsbereitschaft, Unterhaltung und Ersatz von technischen Geräten sowie von Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenständen, die in besonderer Weise vor den Auswirkungen gefahrbringender Freisetzungen aus ihrer Anlage schützen sollen,

3. dem Land die Kosten von Übungen zu erstatten, die Unfälle in ihrer Anlage zum Gegenstand haben,

4. sofern sie eine kerntechnische Anlage betreiben, der Katastrophenschutzbehörde die Mittel bereitzustellen, die benötigt werden für die Aus- und Fortbildung der Mess- und Spürtrupps, die Messungen und Probenahmen in der Umgebung ihrer kerntechnischen Anlage durchführen sollen.

Die in Satz 2 genannten Mittel und Kosten werden durch Verwaltungsakt festgesetzt.

(6) Absätze 2 bis 5 gelten bei Maßnahmen nach § 22 Abs. 3 entsprechend.

§ 34

Zuschüsse, Erstattungen

(1) Den Stadt- und Landkreisen gewährt das Land Zuschüsse

1. zu den Kosten nach § 33 Abs. 2 und 6,

2. zu ihren Aufwendungen für Aufstellung, Ausbildung, Ausstattung und Unterbringung der von ihnen getragenen Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzdienstes, sofern diese überwiegend für Einsätze außerhalb ihres Zuständigkeitsbereichs vorgesehen sind.

(2) Den privaten im Katastrophenschutz Mitwirkenden im Sinne von § 5 aus dem Gesundheitsbereich gewährt das Land Zuschüsse zu ihren Aufwendungen nach § 33 Abs. 3 und 6.

(3) Den privaten Trägern der Katastrophenhilfe gewährt das Land Zuschüsse zu ihren Aufwendungen für Aufstellung, Ausbildung, Ausstattung und Unterbringung von Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzdienstes. Eine Förderung der privaten Träger der Katastrophenhilfe durch die Stadt- und Landkreise bleibt unberührt.

(4) Das Land erstattet den Trägern der Katastrophenhilfe die Kosten, die diesen bei einem nach § 21 Abs. 2 oder 3 angeordneten Katastropheneinsatz außerhalb der Landesgrenzen entstehen und die nicht von anderer Seite übernommen werden. Verwaltungskosten werden nicht erstattet.

6. TEIL

Ordnungswidrigkeiten; Schluss- und Übergangsbestimmungen

§ 35

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer

1. eine Aufforderung zur Hilfeleistung nach § 25 Abs. 1, § 27 Abs. 2 oder § 31 sowie zur Teilnahme an Übungen nach § 26 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 3 Satz 1 nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig befolgt,
2. einer Pflicht, Maßnahmen zur Bekämpfung von Katastrophen nach § 27 Abs. 1, § 28 oder § 31 zu dulden, nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig nachkommt,
3. eine Anordnung nach § 29 oder § 31 nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig befolgt,
4. als Helfer des Katastrophenschutzdienstes gegen seine Verpflichtung zur Teilnahme an den Einsätzen der Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzdienstes verstößt,
5. als Betreiber einer Anlage im Sinne von § 30 die Verpflichtungen nach § 30 oder § 31 in Verbindung mit § 30 Abs. 2 Sätze 1 oder 2 Nr. 1 oder 2 trotz Aufforderung durch die zuständige Katastrophenschutzbehörde nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erfüllt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 und 2 mit Geldbuße bis zu 10 000 DM, in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 3 und 4 mit Geldbuße bis zu 3 000 DM, in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 5 mit Geldbuße bis zu 30 000 DM gehandelt werden.

(3) Verwaltungsbehörde im Sinne von § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach diesem Gesetz ist die Katastrophenschutzbehörde.

§ 36

Einschränkung von Grundrechten

Die Grundrechte der körperlichen Unversehrtheit (Artikel 2 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes), der Freiheit der Person (Artikel 2 Abs. 2 Satz 2 des Grundgesetzes), der Freizügigkeit (Artikel 11 des Grundgesetzes), der Freiheit des Berufes (Artikel 12 des Grundgesetzes) und der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes) können auf Grund dieses Gesetzes eingeschränkt werden.

§ 37

Aufhebung von Rechtsvorschriften

(nicht abgedruckt)

§ 38

Verwaltungsvorschriften

Das Innenministerium erlässt im Einvernehmen mit den beteiligten Ministerien nach Anhörung der kommunalen Landesverbände die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Verwaltungsvorschriften. Soweit Belange der Träger der Katastrophenhilfe und der gewerblichen Unternehmen berührt sind, sind deren Landesorganisationen und der Landesfeuerwehrverband Baden-Württemberg anzuhören.

§ 39

*Inkrafttreten**

Das Gesetz tritt am 1. Juli 1979 in Kraft.

Verordnung des Wissenschaftsministeriums über die Ausbildung und Prüfung für den mittleren Bibliotheksdienst an wissenschaftlichen Bibliotheken (Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den mittleren Bibliotheksdienst – APrOBib mD)

Vom 9. November 1999

Auf Grund von § 18 Abs. 2 und 3 sowie § 39 Abs. 3 des Landesbeamtengesetzes in der Fassung vom 19. März 1996 (GBl. S. 286) wird im Einvernehmen mit dem Innenministerium und dem Finanzministerium verordnet:

* Diese Vorschrift betrifft das Inkrafttreten des Gesetzes in der ursprünglichen Fassung vom 24. April 1979 (GBl. S. 189).

1. ABSCHNITT

Allgemeine Vorschriften

§ 1

*Befähigung für den mittleren Bibliotheksdienst
an wissenschaftlichen Bibliotheken*

Die Befähigung für den mittleren Bibliotheksdienst an wissenschaftlichen Bibliotheken wird durch die Ableistung des Vorbereitungsdienstes und das Bestehen der Staatsprüfung für den mittleren Bibliotheksdienst an wissenschaftlichen Bibliotheken erworben.

§ 2

Ziele der Ausbildung

(1) Der Vorbereitungsdienst hat den Zweck, Beamtinnen und Beamte für den mittleren Bibliotheksdienst an wissenschaftlichen Bibliotheken heranzubilden. Er gliedert sich in

1. eine praktische Ausbildung (§ 17 Abs. 1) und
2. eine theoretische Ausbildung (§ 17 Abs. 2) mit abschließender Laufbahnprüfung.

(2) Die Ausbildung soll gründliche Kenntnisse und Arbeitstechniken vermitteln sowie zur Erfüllung aller Aufgaben eines Beamten im mittleren Bibliotheksdienst an wissenschaftlichen Bibliotheken befähigen. Das Verständnis für politische, rechtliche, wirtschaftliche und soziale Fragen ist dabei besonders zu fördern.

§ 3

Zulassungsvoraussetzungen

Zum Vorbereitungsdienst kann zugelassen werden, wer

1. die persönlichen Voraussetzungen für die Berufung in das Beamtenverhältnis gemäß § 6 Abs. 1 LBG erfüllt,
2. a) das 32. Lebensjahr, als Schwerbehinderter das 40. Lebensjahr noch nicht vollendet hat oder
b) als Angestellter das 40. Lebensjahr noch nicht vollendet hat und mindestens fünf Jahre im öffentlichen Dienst mit Aufgaben beschäftigt worden ist, die üblicherweise von Beamten des mittleren Dienstes wahrgenommen werden; § 60 der Landeslaufbahnverordnung bleibt unberührt,
3. mindestens den Abschluss einer Realschule besitzt oder den erfolgreichen Abschluss einer Hauptschule und eine förderliche abgeschlossene Berufsausbildung oder eine erfolgreiche Ausbildung in einem öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis nachweist oder einen als gleichwertig anerkannten Bildungsstand besitzt,
4. Grundkenntnisse in wenigstens einer Fremdsprache besitzt,

5. nach amtsärztlichem Gesundheitszeugnis über die erforderliche gesundheitliche Eignung oder als Schwerbehinderter über ein Mindestmaß an gesundheitlicher Eignung verfügt.

§ 4

Zulassungsverfahren

(1) Die Zulassung zum Vorbereitungsdienst ist bei einer der in § 5 Abs. 2 genannten Ausbildungsstellen zu beantragen. Eine Bewerbung bei mehreren Ausbildungsstellen ist nicht zulässig.

(2) Mit dem Antrag auf Zulassung zum Vorbereitungsdienst sind vorzulegen:

1. ein Lebenslauf,
2. beglaubigte Abschriften von Schulzeugnissen nach § 3 Nr. 3,
3. weitere Nachweise über die Vorbildung und gegebenenfalls über die bisherige Tätigkeit,
4. eine Erklärung, ob bereits in einem anderen Bundesland ein Antrag auf Einstellung in den Vorbereitungsdienst gestellt oder ein Vorbereitungsdienst ganz oder teilweise abgeleistet wurde,
5. ein Lichtbild aus neuester Zeit,
6. bei Minderjährigen die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters zu der Bewerbung.

(3) Bei der Entscheidung über die Einstellung in den Vorbereitungsdienst sind vorzulegen:

1. ein Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde (§ 28 Abs. 5 des Bundeszentralregistergesetzes), das nicht älter als drei Monate sein soll; das Führungszeugnis ist vom Bewerber bei der Meldebehörde zu beantragen,
2. die Geburtsurkunde, gegebenenfalls Heiratsurkunde,
3. ein amtsärztliches Gesundheitszeugnis aus neuester Zeit,
4. eine Erklärung, ob wegen eines Verbrechens oder Vergehens ein gerichtliches Strafverfahren oder ein staatsanwaltschaftliches Ermittlungsverfahren anhängig ist.

(4) Die Ausbildungsstellen legen die Zulassungsanträge mit einem Vorschlag an die Ausbildungs- und Prüfungsbehörde vor. Diese entscheidet über die Zulassung zum Vorbereitungsdienst und bestimmt die Ausbildungsstelle.

(5) Mit der Zulassung zum Vorbereitungsdienst wird kein Anspruch auf spätere Verwendung im öffentlichen Dienst erworben.

(6) Die Zulassung zum Vorbereitungsdienst wird unwirksam, wenn der Vorbereitungsdienst nicht innerhalb von zwei Monaten nach dem in der Zulassungsverfügung bestimmten Zeitpunkt angetreten wird.

§ 5

Ausbildungsbehörde, Ausbildungsstellen

(1) Ausbildungs- und Prüfungsbehörde ist die Badische Landesbibliothek.

(2) Ausbildungsstellen sind:

1. Badische Landesbibliothek, Karlsruhe,
2. Württembergische Landesbibliothek, Stuttgart,
3. Universitätsbibliothek Hohenheim,
4. Universitätsbibliothek Karlsruhe,
5. Universitätsbibliothek Mannheim,
6. Universitätsbibliothek Stuttgart,
7. Universitätsbibliothek Tübingen,
8. Universitätsbibliothek Ulm.

(3) Die Ausbildungs- und Prüfungsbehörde kann im Einzelfall weitere Bibliotheken als Ausbildungsstellen zulassen.

§ 6

Ausbildungsleitung

(1) Leitung und Durchführung der Ausbildung obliegen dem Direktor der Ausbildungsstelle. Ihre Durchführung kann einem Beamten des höheren oder des gehobenen Bibliotheksdienstes übertragen werden.

(2) Leitung und Durchführung des Lehrganges (§ 15) obliegen dem Direktor der Bibliothek, an der der Lehrgang eingerichtet wird.

§ 7

Beamtenverhältnis

(1) Die zum Vorbereitungsdienst zugelassenen Bewerber werden unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Widerruf zur »Bibliothekssekretärin« oder zum »Bibliothekssekretär« ernannt.

(2) Das Beamtenverhältnis endet mit Ablauf des Tages, an dem eröffnet wird, dass die Staatsprüfung für den mittleren Bibliotheksdienst an wissenschaftlichen Bibliotheken bestanden oder bei Wiederholung nicht bestanden wurde.

(3) Die Entlassung soll ausgesprochen werden, wenn

1. die Ausbildung nicht hinreichend fortschreitet,
2. infolge Erkrankungen innerhalb eines Zeitraumes von sechs Monaten mehr als drei Monate kein Dienst geleistet wurde und keine Aussicht besteht, dass innerhalb weiterer sechs Monate die Dienstfähigkeit wieder hergestellt ist,
3. die Staatsprüfung wegen ungenehmigten Fernbleibens oder Rücktritts oder wegen eines Täuschungsversuchs oder Ordnungsverstoßes als nicht bestanden gilt,

4. an zwei Prüfungsterminen der Staatsprüfung nicht teilgenommen wurde,

5. ein anderer wichtiger Grund vorliegt.

§ 8

Urlaub

Bei der Erteilung von Erholungsurlaub sind die Erfordernisse der Ausbildung zu berücksichtigen.

2. ABSCHNITT

Dienstanfänger

§ 9

Einstellungsvoraussetzungen

Als Dienstanfängerin oder Dienstanfänger kann eingestellt werden, wer, ohne mindestens den Abschluss einer Realschule zu besitzen,

1. die persönlichen Voraussetzungen für die Berufung in das Beamtenverhältnis erfüllt,
2. a) das 31. Lebensjahr noch nicht vollendet hat oder
b) als Schwerbehinderter das 39. Lebensjahr noch nicht vollendet hat oder
c) als Angestellter das 39. Lebensjahr noch nicht vollendet hat und mindestens fünf Jahre im öffentlichen Dienst mit Aufgaben beschäftigt worden ist, die üblicherweise von Beamten des mittleren Bibliotheksdienstes wahrgenommen werden; § 60 der Landeslaufbahnverordnung bleibt unberührt,
3. ein Zeugnis über den erfolgreichen Besuch einer Hauptschule und Grundkenntnisse in wenigstens einer Fremdsprache besitzt,
4. nach amtsärztlichem Gesundheitszeugnis über die erforderliche gesundheitliche Eignung oder als Schwerbehinderter über ein Mindestmaß an gesundheitlicher Eignung verfügt.

§ 10

Rechtsstellung

(1) Die Bewerbung um Einstellung als Dienstanfänger ist bei einer der in § 5 Abs. 2 genannten Ausbildungsstellen einzureichen. § 4 Abs. 4 gilt entsprechend. Die Bewerber werden in ein einjähriges öffentlich-rechtliches Ausstellungsverhältnis berufen.

(2) Das öffentlich-rechtliche Ausstellungsverhältnis endet mit der Berufung in das Beamtenverhältnis auf Widerruf.

(3) Die Entlassung muss erfolgen, wenn im Jahreszeugnis der Berufsschule nicht mindestens die Durchschnittsnote 4,00 (ausreichend) erreicht wurde oder die Leistung

gen in der Einführungspraxis nicht mindestens mit der Note »ausreichend (4 Punkte)« beurteilt worden sind. § 7 Abs. 3 gilt entsprechend.

(4) §§ 8 und 14 gelten entsprechend.

§ 11

Gliederung des Ausbildungsverhältnisses, Beurteilung

Das einjährige Ausbildungsverhältnis gliedert sich in einen allgemein bildenden und fachbezogenen Unterricht und eine Einführungspraxis. Der Unterricht schließt mit einem Jahreszeugnis ab. Die Ausbildungsstelle erstellt über die Leistungen in der Einführungspraxis eine Beurteilung, die erkennen lassen muss, ob das Ziel der Einführungspraxis erreicht wurde. Die Leistungen sind mit einer Note und Punktzahl nach § 24 zu bewerten.

§ 12

Übernahme in den Vorbereitungsdienst

In den Vorbereitungsdienst wird übernommen, wer im Jahreszeugnis der Berufsschule mindestens die Durchschnittsnote 4,00 (ausreichend) erreicht und wessen Leistungen in der Einführungspraxis mindestens mit der Note »ausreichend (4 Punkte)« beurteilt worden sind.

3. ABSCHNITT

Dauer und Gliederung des Vorbereitungsdienstes

§ 13

Dauer des Vorbereitungsdienstes

Der Vorbereitungsdienst dauert 18 Monate. Er gilt als entsprechend verlängert, wenn die Staatsprüfung erst nach Ablauf des vorgeschriebenen Vorbereitungsdienstes beendet wird. Satz 2 findet keine Anwendung, wenn die Staatsprüfung ganz oder teilweise wiederholt wird.

§ 14

Ausfallzeiten

Die Ausbildungsbehörde bestimmt, ob und inwieweit die durch Krankheit, Wehrdienst, Zivildienst oder aus sonstigen Gründen versäumte Zeit nachgeholt werden muss.

§ 15

Gliederung des Vorbereitungsdienstes

Der Vorbereitungsdienst gliedert sich in eine praktische Ausbildung, die durch dienstzeitbegleitenden Unterricht ergänzt wird, und eine theoretische Ausbildung (Lehrgang), die mindestens acht Wochen dauert und von einer

von der Ausbildungs- und Prüfungsbehörde bestimmten Ausbildungsstelle durchgeführt wird.

§ 16

Anrechnung von Zeiten auf den Vorbereitungsdienst

Die Ausbildungsbehörde kann auf Antrag Zeiten einer Berufsausbildung oder beruflichen Tätigkeit, bei der für die Ausbildung förderliche praktische und theoretische Kenntnisse erworben worden sind, bis zu sechs Monaten, bei Bewerbern, die die Voraussetzungen des § 3 Nr. 2 Buchst. b erfüllen, bis zu neun Monaten auf den Vorbereitungsdienst anrechnen.

§ 17

Inhalt der Ausbildung

(1) In der praktischen Ausbildung sollen Tätigkeiten des mittleren Bibliotheksdienstes erlernt werden. Der dienstzeitbegleitende Unterricht soll die Praxis der Ausbildungsstelle vertiefen und organisatorische Zusammenhänge aufzeigen.

(2) Der Lehrgang soll die in der Praxis und die in dem dienstzeitbegleitenden Unterricht erworbenen Kenntnisse ergänzen und vertiefen. Er erstreckt sich auf folgende Ausbildungsfächer:

1. Bibliotheksverwaltung,
2. Titelaufnahme und Katalogkunde,
3. Ausgewählte Bibliografien, elektronische Informationsmittel,
4. Bibliothekswesen der Gegenwart,
5. Buchkunde, Buchhandel, Verlagswesen,
6. Bildungseinrichtungen der Gegenwart,
7. Grundzüge des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens,
8. Grundzüge der Rechts- und Staatsbürgerkunde.

(3) Die Lehrpläne für die gesamte Ausbildung erlässt die Ausbildungs- und Prüfungsbehörde.

§ 18

Beurteilungen

(1) Jede Ausbildungsstelle hat spätestens acht Wochen vor Beendigung des Vorbereitungsdienstes eine Beurteilung über Art und Dauer der Beschäftigung, die Leistungen sowie über das dienstliche Verhalten zu erteilen. Die Beurteilung muss erkennen lassen, ob das Ziel der Ausbildung erreicht wurde. Sie muss mit einer Note und Punktzahl nach § 24 versehen sein.

(2) Vorzeitig aus dem Vorbereitungsdienst entlassenen Anwärtern erteilt die Ausbildungsstelle auf Antrag ein Zeugnis über Art und Dauer der Ausbildung und auf be-

sonderen Wunsch auch über die Leistungen, Abschriften der Beurteilungen über einzelne Abschnitte des Vorbereitungsdienstes werden nicht erteilt.

4. ABSCHNITT

Staatsprüfung für den mittleren Bibliotheksdienst an wissenschaftlichen Bibliotheken

§ 19

Zeitpunkt und Ort

- (1) Die Staatsprüfung wird in der Regel einmal im Jahr durchgeführt.
- (2) Wer bis zum Beginn der Staatsprüfung den Vorbereitungsdienst erfolgreich abgeleistet hat, hat an der Prüfung teilzunehmen.
- (3) Die Prüfungsbehörde bestimmt Zeit und Ort der schriftlichen und mündlichen Staatsprüfung.

§ 20

Prüfungsausschuss

- (1) Die Prüfung für den mittleren Bibliotheksdienst an wissenschaftlichen Bibliotheken wird vor einem Prüfungsausschuss abgelegt, dessen Mitglieder bei ihrer Tätigkeit als Prüfer unabhängig und nicht an Weisungen gebunden sind.
- (2) Die Prüfungsbehörde beruft die Mitglieder des Prüfungsausschusses und ihre Stellvertreter auf die Dauer von vier Jahren. Nach Ablauf der Amtszeit ist die Wiederberufung zulässig. Bei vorzeitigem Ausscheiden erfolgt die Nachfolgeberufung nur für den Rest der Amtszeit.
- (3) Der Prüfungsausschuss besteht aus fünf Mitgliedern. Ihm sollen neben einem Vertreter der Prüfungsbehörde mindestens ein Beamter des höheren und ein Beamter des gehobenen Bibliotheksdienstes angehören.
- (4) Die zu berufenden Mitglieder und Stellvertreter müssen Beamte auf Lebenszeit sein und die Laufbahnprüfung ihrer Laufbahn abgelegt haben.
- (5) Der Leiter der Prüfungsbehörde bestimmt aus dem Kreis der Mitglieder des Prüfungsausschusses den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und dessen Stellvertreter.
- (6) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses leitet die Prüfung und bestimmt die Erst- und Zweitprüfer für die Fächer der schriftlichen Prüfung.
- (7) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, anwesend sind. Beschlüsse des Prüfungsausschusses werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 21

Art und Umfang der Staatsprüfung

Die Staatsprüfung besteht aus einem schriftlichen und einem nachfolgenden mündlichen Teil. Sie erstreckt sich auf sämtliche Ausbildungsfächer. Sie ist nicht öffentlich.

§ 22

Schriftliche Prüfung

- (1) Die schriftliche Prüfung wird an den Ausbildungsstellen durchgeführt.
- (2) Sie besteht aus:
 1. einer Klausurarbeit aus dem Gebiet der Bibliotheksverwaltung, für die drei Themen zur Auswahl gestellt werden (drei Stunden),
 2. einer weiteren Klausur aus den Gebieten Bibliotheksverwaltung, Bibliothekswesen der Gegenwart, Buchkunde, Buchhandel, Verlagswesen, Bildungseinrichtungen der Gegenwart (zwei Stunden),
 3. einer Arbeit aus dem Ausbildungsfach Titelaufnahme (zwei Stunden),
 4. einer Arbeit aus dem Ausbildungsfach Bibliografie, elektronische Informationsmittel (zwei Stunden).
- (3) In der schriftlichen Prüfung können Aufgaben zur Wahl gestellt werden.
- (4) Die Aufgaben der schriftlichen Prüfung stellt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.

§ 23

Prüfungsnoten

- (1) Die einzelnen Prüfungsleistungen sind mit einer Note und Punktzahl wie folgt zu bewerten:

sehr gut (1)	
(13 bis 15 Punkte)	= eine Leistung, die den Anforderungen in besonderem Maße entspricht,
gut (2)	
(10 bis 12 Punkte)	= eine Leistung, die den Anforderungen voll entspricht,
befriedigend (3)	
(7 bis 9 Punkte)	= eine Leistung, die im Allgemeinen den Anforderungen entspricht,
ausreichend (4)	
(4 bis 6 Punkte)	= eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht,

mangelhaft (5)
(1 bis 3 Punkten)

= eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind,

ungenügend (6)
(0 Punkte)

= eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht und bei der die notwendigen Grundkenntnisse fehlen.

(2) Zwischenpunktzahlen und Zwischennoten sind unzulässig.

§ 24

Bewertung der schriftlichen Arbeiten

(1) Die schriftlichen Prüfungsarbeiten werden von zwei nach § 20 Abs. 6 bestimmten Prüfern begutachtet und unabhängig voneinander nach § 23 bewertet.

(2) Weichen die Bewertungen der Prüfer einer Arbeit um nicht mehr als zwei Punkte voneinander ab, so gilt der Durchschnitt der Note. Bei größeren Abweichungen sind die Prüfer gehalten, ihre Bewertung bis auf zwei Punkte anzugleichen. Gelingt dies nicht, setzt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Note mit einer Punktzahl fest, die sich zwischen den von den Prüfern erteilten Punktzahlen bewegt.

(3) Gibt der Prüfling eine Arbeit nicht oder nicht rechtzeitig ab, so erhält er für die Prüfungsaufgabe die Note »ungenügend (6)« (0 Punkte).

(4) Für die Bewertung der schriftlichen Prüfung werden die Punkte der einzelnen Arbeiten zusammengezählt, wobei für die Klausurarbeit nach § 22 Abs. 2 Nr. 1 die doppelte Punktzahl berechnet wird. Die so ermittelte Punktzahl wird durch fünf geteilt und bis auf zwei Dezimalen errechnet (Durchschnittspunktzahl).

§ 25

Ausschluss von der weiteren Prüfung

Wer in der schriftlichen Prüfung nicht mindestens 4,00 Punkte erreicht, hat die Prüfung nicht bestanden. Er ist von der mündlichen Prüfung ausgeschlossen.

§ 26

Mündliche Prüfung

(1) Die mündliche Prüfung soll spätestens einen Monat nach Beendigung der schriftlichen Prüfung beginnen.

(2) Die mündliche Prüfung erstreckt sich auf sämtliche Ausbildungsfächer (§ 17 Abs. 2) und dauert etwa 30 Minuten. Werden mehrere Prüflinge zusammen geprüft, so

verlängert sich die Prüfungszeit entsprechend. Mehr als drei Prüflinge sollen nicht zusammen geprüft werden.

§ 27

Bewertung der mündlichen Prüfung

Die Leistungen in der mündlichen Prüfung werden vom Prüfungsausschuss mit einer Note und Punktzahl nach § 23 bewertet. Aus den Einzelleistungen ist die Durchschnittspunktzahl bis auf zwei Dezimalen zu ermitteln.

§ 28

Feststellung des Prüfungsergebnisses

(1) Im Anschluss an die mündliche Prüfung setzt der Prüfungsausschuss die Gesamtnote fest.

(2) Aus den nach § 24 Abs. 4 und § 27 Satz 2 ermittelten Durchschnittspunktzahlen ist die Gesamtpunktzahl zu bilden. Dabei zählt die Durchschnittspunktzahl der schriftlichen Prüfung doppelt und die Durchschnittspunktzahl der mündlichen Prüfung einfach. Das Ergebnis wird auf zwei Dezimalen errechnet.

(3) Der Prüfungsausschuss kann die Gesamtpunktzahl auf Grund des Gesamteindrucks, den er von den Leistungen des Prüflings in der Prüfung, auch unter Berücksichtigung der Leistungen im Vorbereitungsdienst, gewonnen hat, bestätigen oder von ihr bis zu einem Punkt abweichen (Endpunktzahl), wenn die Abweichung auf das Bestehen der Prüfung keinen Einfluss hat.

(4) Die Prüfung ist bestanden, wenn der Prüfling mindestens die Endpunktzahl 4,00 erreicht hat.

(5) Bei bestandener Prüfung ist die Endpunktzahl bei mehr als 50 Hundertstel Punkten aufzurunden, im Übrigen abzurunden und danach entsprechend § 23 die Gesamtnote zu bestimmen.

(6) Im Anschluss an die Beratung des Prüfungsausschusses teilt der Vorsitzende dem Prüfling das Prüfungsergebnis mit.

§ 29

Prüfungszeugnis

Wer die Prüfung bestanden hat, erhält über das Ergebnis ein Zeugnis mit der erreichten Gesamtnote. Sind die Prüfungsleistungen mit der Gesamtnote »ausreichend« bewertet worden, wird in dem Zeugnis nur angegeben, dass die Prüfung bestanden ist.

§ 30

Fernbleiben und Rücktritt

(1) Wenn der Prüfling ohne Genehmigung der Prüfungsbehörde der Prüfung fernbleibt oder von ihr zurücktritt, gilt sie als nicht bestanden.

(2) Genehmigt die Prüfungsbehörde das Fernbleiben oder den Rücktritt, so gilt die Prüfung als nicht unternommen. Die Prüfungsbehörde kann bestimmen, dass bereits erbrachte Prüfungsleistungen bei der Nachholung der Prüfung angerechnet werden. Die Genehmigung, von der Prüfung fernzubleiben oder von dieser zurückzutreten, darf nur erteilt werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, insbesondere bei Verhinderung durch Krankheit. Die Prüfungsbehörde kann die Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses verlangen. Sie bestimmt, ob und welchen weiteren Vorbereitungsdienst der Prüfling zu leisten hat, sofern der Prüfling nicht nach § 7 Abs. 3 Nr. 3 entlassen wird.

(3) Hat sich ein Prüfling in Kenntnis einer gesundheitlichen Beeinträchtigung oder eines anderen Rücktrittsgrundes dem schriftlichen oder mündlichen Teil der Prüfung unterzogen, so kann ein nachträglicher Rücktritt wegen dieses Grundes nicht genehmigt werden.

(4) Wer durch Krankheit oder einen anderen wichtigen Grund vorübergehend verhindert ist, an der mündlichen Prüfung teilzunehmen, verbleibt bis zum Wegfall des Hinderungsgrundes, längstens jedoch bis zum Ende der nächsten Prüfung, in der Prüfung. Absatz 2 Satz 5 gilt entsprechend.

§ 31

Täuschungsversuch, Verstoß gegen die Ordnung

(1) Unternimmt es ein Prüfling, das Ergebnis einer schriftlichen Prüfungsarbeit durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, oder macht er sich sonst eines erheblichen Verstoßes gegen die Ordnung schuldig, so kann der Prüfungsausschuss für die Arbeit die schlechteste Note (0 Punkte) festsetzen oder den Prüfling von der weiteren Teilnahme an der Prüfung ausschließen. Im letzteren Fall gilt die Prüfung als nicht bestanden. Kann eine Entscheidung des Prüfungsausschusses nicht rechtzeitig herbeigeführt werden, entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.

(2) Stellt sich nachträglich heraus, dass eine der Voraussetzungen des Absatzes 1 vorlag, so kann die Prüfungsbehörde die Gesamtnote zum Nachteil des Prüflings abändern oder die Prüfung für nicht bestanden erklären, wenn seit der Beendigung der Prüfung nicht mehr als zwei Jahre vergangen sind.

(3) Absätze 1 und 2 gelten für die mündliche Prüfung entsprechend.

§ 32

Wiederholung der Prüfung

Hat der Prüfling die Prüfung nicht bestanden, so kann er sie einmal beim nächsten Termin wiederholen. Die Ausbildungs- und Prüfungsbehörde bestimmt unverzüglich

nach Feststellung des Prüfungsergebnisses, ob und wie lange der Prüfling vor einer Wiederholung der Prüfung weiteren Vorbereitungsdienst zu leisten hat, sofern der Prüfling nicht nach § 7 Abs. 3 Nr. 3 entlassen wird.

5. ABSCHNITT

Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 33

Übergangsregelung

(1) Diese Verordnung gilt erstmals für die Anwärter, die den Vorbereitungsdienst am 1. Oktober 1998 angetreten haben. Anwärter, die vor diesem Zeitpunkt in den Vorbereitungsdienst eingestellt wurden, werden nach den bisher geltenden Vorschriften ausgebildet und geprüft.

(2) Solange die Landeslaufbahnverordnung die Inhaber eines Eingliederungs- oder Zulassungsscheines nicht von den Vorschriften über die Höchstaltersgrenzen befreit, gelten für diesen Personenkreis die Altersbeschränkungen des § 3 Nr. 2 Buchst. a und des § 9 Nr. 2 Buchst. a und b.

§ 34

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2000 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den mittleren Bibliotheksdienst an wissenschaftlichen Bibliotheken in Baden-Württemberg (APrOBib mD) vom 5. November 1984 (GBl. S. 624), zuletzt geändert durch Verordnung vom 23. Juli 1993 (GBl. S. 533), außer Kraft.

STUTTGART, den 9. November 1999

VON TROTHA

Verordnung des Wirtschaftsministeriums zur Änderung der Höchstbeträge-Verordnung

Vom 15. November 1999

Es wird verordnet auf Grund von

1. § 6 Abs. 2 des Gesetzes über den Abbau der Fehlsubventionierung im Wohnungswesen in der Fassung vom 19. August 1994 (BGBl. I S. 2180),
2. § 6 Abs. 2 des Gesetzes über den Abbau der Fehlsubventionierung im Wohnungswesen für Baden-Württemberg in der Fassung vom 23. März 1993 (GBl. S. 229);

Artikel 1

Die Höchstbeträge-Verordnung vom 9. November 1998 (GBl. S. 628) wird wie folgt geändert:

1. Anlage 1 erhält folgende Fassung:

»Anlage 1
(zu § 1 Abs.1)

Höchstbeträge

I. Für den am 1. Januar 1998 beginnenden Leistungszeitraum werden folgende Höchstbeträge je Quadratmeter Wohnfläche monatlich festgesetzt:

1. für Wohnungen, für die öffentliche Mittel vor dem 1. Januar 1955 bewilligt worden sind,

in Gemeinden mit einer Einwohnerzahl	Wohnungen mit Bad/Dusche und Sammelheizung DM/m ²	sonstige Wohnungen DM/m ²
unter 50 000	7,65	6,48
von 50 000 bis unter 100 000	8,29	6,65
von 100 000 bis unter 300 000	8,68	6,93
von 300 000 und mehr	9,50	8,01;

2. für Wohnungen, für die öffentliche Mittel nach dem 31. Dezember 1976, jedoch vor dem 1. Januar 1983 bewilligt worden sind,

in Gemeinden mit einer Einwohnerzahl	Wohnungen mit Bad/Dusche und Sammelheizung DM/m ²	sonstige Wohnungen DM/m ²
unter 50 000	8,82	7,71
von 50 000 bis unter 100 000	10,31	8,81
von 100 000 bis unter 300 000	10,88	9,18
von 300 000 und mehr	12,15	9,94;

3. für Wohnungen, für die öffentliche Mittel nach dem 31. Dezember 1982 bewilligt worden sind,

in Gemeinden mit einer Einwohnerzahl	Wohnungen mit Bad/Dusche und Sammelheizung DM/m ²	sonstige Wohnungen DM/m ²
unter 50 000	10,27	9,35
von 50 000 bis unter 100 000	12,42	11,19
von 100 000 bis unter 300 000	13,25	11,18
von 300 000 und mehr	14,65	12,55.

II. Für den am 1. Januar 1999 beginnenden Leistungszeitraum werden für Wohnungen, für die öffent-

liche Mittel nach dem 31. Dezember 1954, jedoch vor dem 1. Januar 1963 bewilligt worden sind, folgende Höchstbeträge je Quadratmeter Wohnfläche monatlich festgesetzt:

in Gemeinden mit einer Einwohnerzahl	Wohnungen mit Bad/Dusche und Sammelheizung DM/m ²	sonstige Wohnungen DM/m ²
unter 50 000	8,22	7,08
von 50 000 bis unter 100 000	9,26	7,48
von 100 000 bis unter 300 000	9,75	7,79
von 300 000 und mehr	10,57	9,16.

III. Für den am 1. Januar 2000 beginnenden Leistungszeitraum werden für Wohnungen, für die öffentliche Mittel nach dem 31. Dezember 1962, jedoch vor dem 1. Januar 1977 bewilligt worden sind, folgende Höchstbeträge je Quadratmeter Wohnfläche monatlich festgesetzt:

in Gemeinden mit einer Einwohnerzahl	Wohnungen mit Bad/Dusche und Sammelheizung DM/m ²	sonstige Wohnungen DM/m ²
unter 50 000	8,87	7,75
von 50 000 bis unter 100 000	10,37	8,86
von 100 000 bis unter 300 000	10,95	9,23
von 300 000 und mehr	12,22	10,00«.

2. Anlage 2 erhält folgende Fassung:

»Anlage 2
(zu § 2)

Die nachstehend aufgeführten Gemeinden werden abweichend von ihrer Einwohnerzahl den Gemeindegrößenklassen zugeordnet:

1. Der Gemeindegrößenklasse unter 50 000 Einwohner Aalen, Heidenheim an der Brenz, Heilbronn, Offenburg, Schwäbisch Gmünd, Villingen-Schwenningen,

2. der Gemeindegrößenklasse von 50 000 bis unter 100 000 Einwohner

Asperg, Bietigheim-Bissingen, Denkendorf, Dossenheim, Dußlingen, Fellbach, Kernen im Remstal, Kirchheim unter Teck, Korntal-Münchingen, Kornwestheim, Leimen, Lörrach, Müllheim, Nürtingen, Pforzheim, Plochingen, Remseck am Neckar, Rheinfeldern (Baden), Sandhausen, Schopfheim, Schorndorf, Überlingen, Weil am Rhein, Weingarten, Wendlingen am Neckar,

3. der Gemeindegrößenklasse von 100 000 bis unter 300 000 Einwohner
Ditzingen, Filderstadt, Kirchentellinsfurt, Sindelfingen,
4. der Gemeindegrößenklasse von 300 000 und mehr Einwohner
Böblingen, Freiburg im Breisgau, Gerlingen, Heidelberg, Konstanz, Leinfelden-Echterdingen, Leonberg, Ostfildern, Schönaich, Tübingen.«

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

STUTTGART, den 15. November 1999

DR. DÖRING

Verordnung des Regierungspräsidiums Stuttgart über das Naturschutzgebiet »Teck«

Vom 9. November 1999

Auf Grund von §§ 21 und 58 Abs. 2 des Naturschutzgesetzes (NatSchG) in der Fassung vom 29. März 1995 (GBl. S. 385) und § 28 Abs. 2 des Landesjagdgesetzes (LJagdG) in der Fassung vom 1. Juni 1996 (GBl. S. 369) wird verordnet:

§ 1

Erklärung zum Schutzgebiet

Die in § 2 näher bezeichneten Flächen auf dem Gebiet der Gemeinden Bissingen a. d. T., Dettingen u. T., Lenningen und der Stadt Owen, Landkreis Esslingen, werden zum Naturschutzgebiet erklärt. Das Naturschutzgebiet führt die Bezeichnung »Teck«.

§ 2

Schutzgegenstand

(1) Das Naturschutzgebiet hat eine Größe von rund 386 ha. (Gde. Bissingen 161 ha; Gde. Dettingen 22 ha; Stadt Owen 121 ha, Gde. Lenningen 82 ha). Es umfasst nach dem Stand vom 30. Dezember 1997

auf dem Gebiet der Gemeinde Dettingen u. T., Gemarkung Dettingen, Gewann Hinterlohn die Flurstücke Nr. 1520 tw, 1520/19 und 1520/20.

Auf dem Gebiet der Stadt Owen, Gemarkung Owen, Gewanne Hörnle, Hohenbol, Götzenbrühl, Unter der Teck, Teckberg und Weide unter der Teck die Flurstücke Nr. 1235, 1235/1, 1238/1, 1238/2, 1238/4 (tw, Weg), 1238/5 (Weg), 1239/1, 1240, 1241 (Straße K 1248), 1292 (Straße K 1249), 1292/1 (Weg), 1292/2 (Weg), 1292/5 (Weg), 1953/2, 1954/2, 1956, 1959/3, 1959/4, 1960/3,

1960/4, 1961/2, 1962/2, 1963/2, 1964/2, 1965, 1966, 1967, 1968, 1969, 1970, 1971, 1972/1, 1972/2, 1972/3, 1972/4, 1972/5, 1973/1, 1973/2, 1974, 1975, 1976, 1977, 1978, 1979, 1980, 1981/1 und 1982/1.

Auf dem Gebiet der Gemeinde Bissingen, Gemarkung Bissingen, Gewanne Klingler (tw), Roßwasen, Teckberg, Melkersteich, Schoppenhau und Weide (tw) die Flurstücke Nr. 820, 821 tw, 821/2, 860, 861, 862, 976, 976/1, 976/2, 976/3, 1005 (tw, Weg), 1966, 1966/1, 5310, 5311/1, 5311/2, 5312/1, 5312/2, 5313, 5314, 5315/1, 5315/2, 5315/3, 5315/4, 5316/1, 5316/2, 5317/1, 5317/2, 5318, 5318/1 (Weg), 5318/2 (Weg), 5318/3 (Weg) und 5319.

Auf dem Gebiet der Gemeinde Lenningen, Gemarkung Unterlenningen, Gewanne Teckberg, Teckbergegetert und Sattelbogen (tw) die Flurstücke Nr. 1414 (tw, Weg), 1465/1, 1465/2, 2216, 2217, 2219, 2220, 2226, 2227/1, 2227/2, 2228, 2229, 2230/1, 2230/2, 2231, 2232, 2233, 2234/1 (Weg), 2234/2, 2234/3, 2235, 4233, 4234, 4235, 4236, 4237, 4239, 4240, 4243, 4244, 5002 (tw, Weg), 5180 (tw) und 5261 (tw, Weg).

(2) Das Naturschutzgebiet ist in einer Übersichtskarte des Regierungspräsidiums Stuttgart vom 30. Dezember 1997 im Maßstab 1:25 000 schwarz umgrenzt und flächig rot angelegt sowie in einer Detailkarte des Regierungspräsidiums Stuttgart vom 30. Dezember 1997 im Maßstab 1:5000 schwarz umgrenzt und rot angeschummert eingetragen. Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung. Die Verordnung mit Karten wird beim Regierungspräsidium Stuttgart, bei der Stadt Kirchheim unter Teck in Kirchheim und beim Landratsamt Esslingen in Esslingen auf die Dauer von zwei Wochen, beginnend am Tag nach Verkündung dieser Verordnung im Gesetzblatt, zur Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten öffentlich ausgelegt.

(3) Die Verordnung mit Karten ist nach Ablauf der Auslegungsfrist bei den in Absatz 2 Satz 3 bezeichneten Stellen zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten niedergelegt.

§ 3

Schutzzweck

Schutzzweck ist die Erhaltung und Förderung

- einer landschaftlich herausgehobenen, vielfältigen Kulturlandschaft mit großflächigen Heiden, Feucht- und Trockenwiesen, Streuobstwiesen, Hecken, Waldsäumen, Alleen, Hainen, Solitärbäumen, Felsen, Höhlen, Quellen und seltenen naturnahen Waldgesellschaften;
- der ökologisch hochwertigen Lebensräume für eine Vielzahl von Pflanzen- und Tierarten, darunter einer großen Anzahl bedrohter Arten der »Roten Listen« und einer außergewöhnlich hohen Artenzahl verschiedener Orchideen;

- von naturgeschichtlichen Erscheinungen;
- des besonders abwechslungsreichen, reizvollen und typischen Landschaftsbildes und eines für die Erholung hochwertigen, aber schutzbedürftigen Raumes, verbunden mit der Regelung von Sport-, Spiel- und Freizeitaktivitäten sowie
- eines aus landeskundlichen und kulturellen Gründen bedeutenden Gebiets.

§ 4

Verbote

(1) In dem Naturschutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Veränderung oder nachhaltigen Störung im Schutzgebiet oder seines Naturhaushalts oder zu einer Beeinträchtigung der wissenschaftlichen Forschung führen oder führen können. Insbesondere sind die in den Absätzen 2 bis 6 genannten Handlungen verboten.

(2) Zum Schutz von Tieren und Pflanzen ist es verboten,

1. Pflanzen oder Pflanzenteile einzubringen, zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören;
2. Standorte besonders geschützter Pflanzen durch Aufsuchen, Fotografieren, Filmen oder ähnliche Handlungen zu beeinträchtigen oder zu zerstören;
3. Tiere einzubringen, wild lebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder Puppen, Larven, Eier oder Nester oder sonstige Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten dieser Tiere zu entfernen, zu beschädigen oder zu zerstören;
4. wild lebende Tiere an ihren Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten durch Aufsuchen, Fotografieren, Filmen oder ähnliche Handlungen zu stören;
5. Hunde frei laufen zu lassen.

(3) Verboten ist es, *bauliche Maßnahmen* durchzuführen oder vergleichbare Eingriffe vorzunehmen, wie

1. bauliche Anlagen im Sinne der Landesbauordnung zu errichten oder der Errichtung gleichgestellte Maßnahmen durchzuführen;
2. Straßen, Wege, Plätze oder sonstige Verkehrsanlagen anzulegen, Leitungen zu verlegen oder Anlagen dieser Art zu verändern;
3. fließende oder stehende Gewässer anzulegen, zu beseitigen oder zu verändern, Entwässerungs- oder andere Maßnahmen vorzunehmen, die den Wasserhaushalt verändern sowie Gewässer zu verunreinigen oder sonstige Maßnahmen durchzuführen, die die Wasserqualität nachteilig ändern;
4. Plakate, Bild- oder Schrifttafeln aufzustellen oder anzubringen, mit Ausnahme behördlich zugelassener Beschilderungen.

(4) Bei der *Nutzung der Grundstücke* ist es verboten,

1. die Bodengestalt zu verändern, insbesondere durch Abgrabungen und Aufschüttungen;
2. die Gewässer und Feuchtgebiete zum Waschen oder Schöpfen zu benutzen oder zu verunreinigen, zu verändern, zu schädigen oder Gestalt und Erscheinungsbild der Gewässer und Feuchtgebiete zu verändern;
3. Art und Umfang der bisherigen Grundstücksnutzung entgegen dem Schutzzweck zu ändern;
4. neu aufzuforsten oder Christbaum- und Schmuckreisigkulturen und Vorratspflanzungen von Sträuchern und Bäumen anzulegen;
5. Dauergrünland oder Dauerbrache umzubrechen;
6. Pflanzenschutzmittel und Düngemittel jeder Art auf Heiden zu verwenden;
7. Streusalz zu verwenden;
8. auf Heideflächen zu pferchen.

(5) Insbesondere bei *Erholung, Freizeit und Sport* ist es verboten,

1. im Wald Wege und markierte Pfade zu verlassen;
2. das Gebiet außerhalb befestigter Wege von mindestens 2 m Breite mit Fahrrädern zu befahren;
3. zu lagern und zu grillen mit Ausnahme an den behördlich gekennzeichneten Feuerstellen sowie auf der in der Karte zur Verordnung und in der Natur markierten Spiel- und Liegewiese am Parkplatz Hörnle;
4. außerhalb von festen und behördlich gekennzeichneten Feuerstellen Feuer zu entzünden sowie Feuerstellen anzulegen;
5. das Gebiet außerhalb der Kreisstraßen 1248 und 1249 mit motorisierten Fahrzeugen zu befahren, ausgenommen Krankenfahrstühle;
6. zu zelten und außerhalb von Gebäuden zu übernachten;
7. Wohnmobile, Wohnwagen sowie Kraftfahrzeuge aller Art außerhalb der amtlich gekennzeichneten Parkplätze abzustellen;
8. Verkaufsstände aufzustellen;
9. Veranstaltungen außerhalb der Spielwiese »Hörnle« ohne Genehmigung der unteren Naturschutzbehörde durchzuführen;
10. Stätten oder Einrichtungen für Sport und Spiel oder sonstige Erholungseinrichtungen neu anzulegen;
11. Luftfahrzeuge aller Art zu betreiben, insbesondere das Starten und Landen von Luftsportgeräten (z. B. Hängegleiter, Gleitsegel, Ultraleichtflugzeuge, Sprungfallschirme) und Freiballonen sowie das Aufsteigenlassen von Flugmodellen. Ausgenommen ist die Ausübung des Modellflugsports am Hohenbol und am Hörnle unter Beachtung der in Anlage 1 Abschnitt I. zu dieser Verordnung genannten Bedingungen; die Anlage ist Bestandteil der Verordnung. Weiterhin ist das Modellfliegen am Parkplatz Bölle auf

dem in der Karte zur Verordnung sowie in der Natur markierten Start- und Landeplatz erlaubt;

12. Drachen steigen zu lassen außer in der Zeit vom 15. September bis 28. Februar unter Beachtung der in Anlage 1 Abschnitt II. zu dieser Verordnung genannten Bedingungen; die Anlage ist Bestandteil der Verordnung;
 13. außerhalb der besonders ausgewiesenen Wege zu reiten;
 14. an Felsen zu klettern oder abzuseilen sowie Felsen zu bearbeiten, beschriften, bemalen, Haken oder sonstige Sicherungsmittel anzubringen oder auf andere Weise zu verändern oder zu beschädigen; ausgenommen ist das Klettern am Gelben Fels (Hauptfels im Ostteil bis einschließlich Knödlerföhre, Oberer und Unterer Nebenfels) sowie dort der Sicherheit dienende Maßnahmen wie Hakensanierungen oder das Setzen von Umlenkhamen;
 15. Ski zu fahren und zu rodeln bei einer Schneehöhe von weniger als zehn Zentimetern;
 16. Grasski zu fahren;
 17. Höhlen mit Fackeln und anderen rauchenden Lichtquellen zu begehen, Gesteins- oder Tropfsteinbildungen zu entfernen oder zu beschädigen sowie die Höhlen zu bemalen oder zu verschmutzen;
 18. Felsblöcke, Steine, Fossilien oder Mineralien zu entnehmen;
 19. Funkanlagen außerhalb befestigter Flächen aufzustellen.
- (6) Weiter ist es verboten,
1. Abfälle oder sonstige Gegenstände zu hinterlassen oder zu lagern;
 2. Lärm, Luftverunreinigungen oder Erschütterungen zu verursachen.

§ 5

Zulässige Handlungen

(1) Für die *landwirtschaftliche Bodennutzung* gelten die Verbote des § 4 nicht, wenn sie in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang und ordnungsgemäß erfolgt, dabei den Boden pflegt, Erosion und Humusabbau vermeidet, Gewässerrandstreifen und Ufer, oberirdische Gewässer und Grundwasser nicht in ihrer chemischen, physikalischen und biologischen Beschaffenheit beeinträchtigt und wild lebenden Tieren und Pflanzen ausreichend Lebensraum erhält. Voraussetzung ist weiter, dass

1. kein Grün- oder Brachland in Ackerland umgebrochen wird;
2. Heideflächen nicht gedüngt werden;
3. auf Heiden nicht gepfercht wird;
4. keine baulichen Anlagen errichtet werden; während der Beweidung ist die Verwendung von mobilen Weidezäunen zulässig;

5. Pflanzenschutzmittel nur auf Pferchäckern unter Beachtung der Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung verwendet werden;
6. Böschungen, ungenutztes Gelände, Hecken, Gebüsche, Bäume, Gewässer und Röhrichbestände nicht beeinträchtigt werden;
7. durch Entwässerungs- oder andere Maßnahmen der Wasserhaushalt nicht verändert wird.

(2) Für die *forstwirtschaftliche Bodennutzung* gelten die Verbote des § 4 nicht, wenn sie in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang und ordnungsgemäß erfolgt. Voraussetzung ist weiter, dass

1. im Schonwald »Teckberg« entsprechend der Schonwalderklärung der Forstdirektion Stuttgart vom 9. Dezember 1974 die Bewirtschaftung mit der Maßgabe erfolgt, dass die natürliche Laubholzbestockung erhalten und erneuert wird, keine großflächigen Räumungen geschehen und, wo erforderlich, Eingriffe zugunsten der Bodenflora vorgenommen werden, ferner kein Anbau von Nadelhölzern (mit Ausnahme von Eibe) und fremdländischen Laubbaumarten stattfindet und keine Herbizide angewendet werden;
2. im übrigen Gebiet die Zusammensetzung der Baumarten überwiegend aus standortheimischen Arten der potenziell natürlichen Vegetation entsprechend den Standortvoraussetzungen gefördert wird;
3. Waldwege nur im Einvernehmen mit dem Regierungspräsidium angelegt werden;
4. Erholungseinrichtungen nicht erstellt werden;
5. Tothölzer, Höhlenbäume und Horstbäume bis zu ihrem natürlichen Verfall erhalten werden, sofern hieraus weder eine Verletzung der Verkehrssicherungspflicht noch eine Erhöhung des Risikos durch Insektenkalamitäten zu erwarten ist.

(3) Für die *Ausübung der Jagd* gelten die Verbote des § 4 nicht, wenn sie ordnungsgemäß erfolgt. Voraussetzung ist weiter, dass

1. Hochsitze nur landschaftsgerecht und aus naturbelassenen Hölzern im Wald, an Waldsäumen und auf Heiden in unmittelbarem Anschluss an größere hochwüchsige Gehölzgruppen errichtet werden, nicht jedoch auf freien Heideflächen;
2. geschlossene Kanzeln nur im Wald und aus naturbelassenen Hölzern erstellt werden;
3. auf Heiden keine sonstigen jagdlichen Einrichtungen und auf Wirtschaftsgrünland nur Kurrungen, nicht jedoch Wildäcker, Futterstellen und Ablenkungsfütterungen angelegt werden.
4. das Schutzgebiet nur in Zusammenhang mit der Ausübung der Jagd und nur auf befestigten Wegen mit Kraftfahrzeugen befahren wird;
5. die Jagdausübung schonend in Übereinstimmung mit dem Schutzzweck und unter Berücksichtigung wertvoller Pflanzenstandorte erfolgt.

(4) Unberührt bleibt auch

die sonstige bisher rechtmäßigerweise ausgeübte Nutzung der Grundstücke, Gebäude, Straßen, Wege und Gewässer sowie der rechtmäßig bestehenden Einrichtungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang sowie deren Unterhaltung und Instandsetzung.

§ 6

Schutz- und Pflegemaßnahmen

Schutz- und Pflegemaßnahmen werden durch die höhere Naturschutzbehörde – im Wald im Einvernehmen mit dem Staatlichen Forstamt unter Berücksichtigung der Schonwaldbestimmungen – in einem Pflege- und Entwicklungsplan oder durch Einzelanordnung festgelegt.

Schlussvorschriften

§ 7

Befreiungen

Von den Vorschriften dieser Verordnung kann die höhere Naturschutzbehörde nach § 63 NatSchG Befreiung erteilen.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 64 Abs. 1 Nr. 2 NatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Naturschutzgebiet nach § 4 in Verbindung mit § 5 dieser Verordnung verbotene Handlungen vornimmt.

(2) Ordnungswidrig im Sinne des § 40 Abs. 2 Nr. 7 LJagdG handelt, wer im Naturschutzgebiet vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 4 in Verbindung mit § 5 Abs. 3 dieser Verordnung die Jagd ausübt.

§ 9

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach Ablauf der Auslegungsfrist in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung treten die Verordnungen des Landratsamtes Esslingen über die Landschaftsschutzgebiete

»Unterlenningen« (LSG 8.33) vom 22. Dezember 1971, geändert durch VO vom 13. November 1974,

»Owen« (LSG 8.49) vom 5. Juni 1974,

»Dettingen unter Teck« (LSG 8.57) vom 17. Februar 1977 sowie

»Gebiete um Bissingen und Ochsenwang« (LSG 8.78) vom 1. Juli 1988

außer Kraft, soweit sie im Geltungsbereich dieser Verordnung liegen.

Gleichzeitig tritt die Verordnung des Landratsamtes Esslingen zum Schutz von Felsenurdenkmälern vom 3. April 1995 für die Naturdenkmale

»Felspartie der Teck mit Sibyllenhöhle« (ND 36/05) und

»Gelber Fels mit Veronikahöhle« (ND 24/15)

außer Kraft.

STUTTGART, den 9. November 1999

DR. ANDRIOF

Verkündungshinweis:

Gemäß § 60a NatSchG ist eine etwaige Verletzung der in § 59 NatSchG genannten Verfahrens- und Formvorschriften nur beachtlich, wenn sie innerhalb eines Jahres nach dem Erlass der Verordnung beim Regierungspräsidium Stuttgart schriftlich geltend gemacht wird; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

Anlage 1

Für § 4 Abs. 5 Nr. 11 und 12 gilt nachrichtlich die Erlaubnis des Regierungspräsidiums Stuttgart vom 13. Juni 1994 an das Bürgermeisteramt Owen (Az.: 27-3846-M-Teck/8)

– für Segelmodellflugbetrieb und Steigenlassen von Drachen

– gültig für Hörnle und Hohenbol

– stets widerruflich

– in und außerhalb der erlaubnispflichtigen Zonen am Hörnle und Hohenbol.

Danach sind das Bürgermeisteramt Owen und der Modellsportclub Kirchheim/Teck befugt, Berechtigungsscheine für den Betrieb von Segelflugmodellen unter folgenden Auflagen und Bedingungen auszugeben:

I. Modellflug

1. Die luftverkehrsrechtlichen Bestimmungen sind zu beachten.

2. Es sind nur Segelflugmodelle bis 20 kg zulässig.

3. Das Betreiben von Segelflugmodellen ab 5 kg bedarf einer Haftpflichtversicherung.

4. Modelle ab 1 kg müssen sichtbar Namen und Anschrift des Eigentümers tragen.

5. Es darf nur mit Steuervorrichtung geflogen werden.

6. Es darf nur bis maximal 150 m Höhe über dem Startplatz geflogen werden.

7. Die öffentliche Sicherheit und Ordnung muss gewährleistet sein. Im Hinblick auf den Erholungswert für die Bevölkerung ist in den erlaubten Bereichen eine besondere Rücksichtnahme wie ausreichender Sicherheitsabstand erforderlich.

8. Der Sicherheitsabstand zu Segelflugzeugen bzw. bemannten Luftfahrzeugen ist einzuhalten.
 9. An Samstagen, Sonn- und Feiertagen muss ein sachkundiger Flugleiter anwesend sein, dessen Anweisungen Folge zu leisten ist. Die Namen der Flugleiter müssen dem Regierungspräsidium jährlich gemeldet werden.
 10. Der Flugleiter muss ein Flugleiterbuch führen und eine Armbinde tragen.
 11. Auflagen und Bedingungen müssen den Modellfliegern bekannt gemacht und durch Unterschrift bestätigt werden.
- II. *Steigenlassen von Drachen*
1. Drachensteigenlassen ist nur erlaubt vom 15. September bis 28. Februar.
 2. Es dürfen nur Drachen mit einer bespannten Oberfläche von maximal 1,5 Quadratmeter benutzt werden. Die maximale Seillänge beträgt 100 Meter.
 3. Bei Gefahr von Zusammenstößen sind die Drachen einzuziehen.
 4. Der Hangwindbereich soll von Drachen frei gehalten werden.
 5. An Samstagen, Sonn- und Feiertagen findet eine Koordinierung zwischen Drachen und Flugmodellen durch die Flugleiter statt.

**Verordnung der
Forstdirektion Karlsruhe und der
Körperschaftsforstdirektion Karlsruhe über
die Bannwälder »Franzosenbusch«,
»Kartoffelacker«, »Greifenberg«,
»Reißinsel«, »Rißnert«, »Sautrieb« und
»Teufelsries«**

Vom 20. August 1999

Auf Grund von § 32 Abs. 6 Landeswaldgesetz (LWaldG) in der Fassung vom 31. August 1995 (GBI. S. 685) wird verordnet:

§ 1

Erklärung zum Bannwald

- (1) Die in § 2 näher bezeichneten Bannwälder im Regierungsbezirk Karlsruhe wurden durch Erklärung festgesetzt. Sie werden durch diese Rechtsverordnung neu ausgewiesen, ohne dass ihre Abgrenzung wesentlich verändert wird.
- (2) Die Bannwälder führen folgende Bezeichnungen:
 1. »Franzosenbusch« im Forstbezirk Schwetzingen auf dem Gebiet der Gemeinde Sandhausen, Gemarkung Sandhausen, Rhein-Neckar-Kreis;

2. »Kartoffelacker« im Forstbezirk Schwetzingen auf dem Gebiet der Gemeinde Reilingen, Gemarkung Reilingen, Rhein-Neckar-Kreis;
3. »Greifenberg« im Forstbezirk Bruchsal auf dem Gebiet der Gemeinde Östringen, Gemarkung Eichelberg, Landkreis Karlsruhe;
4. »Reißinsel« im Forstbezirk Weinheim auf dem Gebiet der Stadt Mannheim, Gemarkung Mannheim, Stadtkreis Mannheim;
5. »Rißnert« im Forstbezirk Karlsruhe auf dem Gebiet der Stadt Karlsruhe, Gemarkung Karlsruhe, Stadtkreis Karlsruhe;
6. »Sautrieb« im Forstbezirk Schwarzach auf dem Gebiet der Gemeinde Schönbrunn, Gemarkung Schönbrunn, Rhein-Neckar-Kreis;
7. »Teufelsries« im Forstbezirk Bad Rippoldsau-Schapbach auf dem Gebiet der Gemeinde Bad Rippoldsau-Schapbach, Gemarkung Rippoldsau, Landkreis Freudenstadt.

§ 2

Schutzgegenstand

(1) Größe und Lage der Bannwälder:

1. Der Bannwald »Franzosenbusch« hat eine Größe von rd. 17 ha. Er liegt im Staatswald Schwetzingen und umfasst einen Teil der Abteilung 53 des Distriktes I »Schwetzingen Hardt«.
 2. Der Bannwald »Kartoffelacker« hat eine Größe von rd. 16 ha. Er liegt im Staatswald Schwetzingen und umfasst einen Teil der Abteilung 92 des Distriktes I »Schwetzingen Hardt«.
 3. Der Bannwald »Greifenberg« hat eine Größe von rd. 13 ha. Er liegt im Staatswald Bruchsal und umfasst die Abteilung 14 des Distriktes III »Großer Wald«.
 4. Der Bannwald »Reißinsel« hat eine Größe von rd. 21 ha. Er liegt im Stadtwald Mannheim auf Grundstück Nr. 16804 und umfasst einen Teil der Abteilung 4 »Reißinsel« des Distriktes VIII »Waldpark-Reißinsel«.
 5. Der Bannwald »Rißnert« hat eine Größe von rd. 5 ha. Er liegt im Stadtwald Karlsruhe auf Flurstück Nummer 11940 und umfasst Teile der Abteilungen 11 und 12 des Distriktes XII »Rißnert«.
 6. Der Bannwald »Sautrieb« hat eine Größe von rd. 12 ha. Er liegt im Staatswald Schwarzach und umfasst einen Teil der Abteilung 30 des Distriktes VI »Kolben und Röderwald«.
 7. Der Bannwald »Teufelsries« hat eine Größe von rd. 39,1 ha. Er liegt im Staatswald Bad Rippoldsau-Schapbach und umfasst Teile der Abteilungen 53 und 54 des Distriktes I »Rippoldsauer Wald«.
- (2) Die Bannwälder sind jeweils in einer Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000 gerastert dargestellt. Ihre Grenzen

sind jeweils in einer Detailkarte im Maßstab 1:10 000 mit durchgezogener schwarzer Linie mit Bürstensignatur eingetragen. Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung.

Die Verordnung mit Karten wird bei der Forstdirektion Karlsruhe, bei den Staatlichen Forstämtern Schwetzingen, Bruchsal, Weinheim, Karlsruhe, Schwarzach und Bad Rippoldsau-Schapbach sowie bei den Gemeinden Sandhausen, Reilingen, Östringen, Mannheim, Karlsruhe, Schönbrunn und Bad Rippoldsau-Schapbach für die Dauer von drei Wochen, beginnend am Tag nach Verkündung dieser Verordnung im Gesetzblatt, zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten öffentlich ausgelegt.

(3) Die Verordnung mit Karten ist nach Ablauf der Auslegungsfrist bei den in Absatz 2 Satz 4 bezeichneten Stellen zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten niedergelegt, solange die Verordnung gültig ist.

§ 3

Schutzzweck

Schutzzweck der Bannwälder ist

- die unbeeinflusste Entwicklung der jeweiligen Wald-ökosysteme mit ihren Tier- und Pflanzenarten zu sichern sowie die wissenschaftliche Beobachtung der Entwicklung zu gewährleisten.

Dies beinhaltet den Schutz der Lebensräume und -gemeinschaften, die sich im Gebiet befinden, sich im Verlauf der eigendynamischen Entwicklung der Waldbestände innerhalb der Schutzgebiete ändern oder durch die eigendynamische Entwicklung entstehen.

§ 4

Verbote

(1) In den Bannwäldern sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung der Schutzgebiete oder ihres Naturhaushaltes sowie zu einer nachhaltigen Störung oder zu einer Beeinträchtigung der wissenschaftlichen Erforschung der Bannwälder führen oder führen können, insbesondere die im Absatz 2 genannten Handlungen.

(2) Insbesondere ist verboten:

1. Die Waldbestände forstwirtschaftlich zu nutzen oder Holz anderweitig zu entnehmen.
2. Zum Schutz von Tieren und Pflanzen ist es verboten,
 - a) Pflanzen oder Pflanzenbestandteile einzubringen, zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören;
 - b) Standorte besonders geschützter Pflanzen durch Aufsuchen, z. B. zum Fotografieren, Filmen oder durch ähnliche Handlungen zu beeinträchtigen oder zu zerstören;

c) Tiere einzubringen, wild lebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder Puppen, Larven, Eier oder Nester oder sonstige Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten dieser Tiere zu entfernen, zu beschädigen oder zu zerstören;

d) wild lebende Tiere an ihren Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten durch Aufsuchen, Fotografieren, Filmen oder ähnliche Handlungen zu stören.

3. Verboten ist es, *bauliche Maßnahmen* durchzuführen oder vergleichbare Eingriffe vorzunehmen wie:

a) bauliche Anlagen im Sinne der Landesbauordnung zu errichten oder der Errichtung gleichgestellte Maßnahmen durchzuführen;

b) Straßen, Plätze oder sonstige Verkehrsanlagen anzulegen, Leitungen zu verlegen oder Anlagen dieser Art zu verändern;

c) Waldwege mit Ausnahme von Fußwegen anzulegen;

d) fließende oder stehende Gewässer anzulegen, zu beseitigen oder zu verändern sowie Entwässerungs- oder andere Maßnahmen vorzunehmen, die den Wasserhaushalt für die Vegetation verändern;

e) Plakate, Bild- oder Schrifttafeln aufzustellen oder anzubringen mit Ausnahme behördlich zugelassener Beschilderungen.

4. Verboten ist es, die *Bodengestalt* zu verändern, insbesondere durch Auffüllungen oder Abgrabungen.

5. Verboten ist es, *Pflanzenschutzmittel, Düngemittel oder sonstige Chemikalien* zu verwenden.

6. Weiter ist es verboten:

a) das Schutzgebiet außerhalb von Wegen zu betreten;

b) das Gebiet auf Wegen unter 2 m Breite und außerhalb befestigter Wege mit Fahrrädern zu befahren;

c) auf nicht dafür ausgewiesenen Waldwegen zu reiten;

d) zu zelten, zu lagern, Wohnwagen oder Verkaufsstände aufzustellen oder Kraftfahrzeuge außerhalb ausgewiesener Parkplätze abzustellen;

e) Abfälle oder sonstige Gegenstände zu hinterlassen oder zu lagern;

f) außerhalb amtlich gekennzeichnete Feuerstellen Feuer anzumachen oder zu unterhalten und

g) Lärm oder Luftverunreinigungen zu verursachen.

§ 5

Zulässige Handlungen

(1) Die Verbote des § 4 gelten nicht für die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd mit der Maßgabe, dass

1. Hochsitze und Kanzeln landschaftsgerecht aus unbehandelten Hölzern errichtet werden und das Material für den Hochsitzbau nicht im Bannwald gewonnen wird;

2. keine Wildäcker, Wildwiesen oder Fütterungen angelegt oder Schuss-Schneisen freigehalten werden. Die Anlage von Kirtungen ist erlaubt;

3. für die natürliche Waldverjüngung angepasste Wildbestände hergestellt oder beibehalten werden.

(2) Die Verbote des § 4 gelten weiter nicht für folgende im Einvernehmen mit der höheren Forstbehörde durchgeführte Maßnahmen:

1. für behördlich angeordnete oder zugelassene Beschilderung;
2. für die Bekämpfung von Insektenmassenvermehrungen, wenn diese angrenzende Wälder erheblich gefährden;
3. für Zaunbauten, die zur Abschätzung des Verbissdruckes, zur Sicherung der natürlichen Verjüngung oder für wissenschaftliche Untersuchungen notwendig sind;
4. für Verkehrssicherungsmaßnahmen;
5. für wissenschaftliche Untersuchungen und
6. für die episodische Bekämpfung der Ausbreitung des Eschenblättrigen Ahorns (*Acer negundo*) im Bannwald »Reißinsel«.

(3) Unberührt bleibt auch die bisher rechtmäßig ausgeübte nichtforstliche Nutzung der Grundstücke und Gewässer sowie der rechtmäßig bestehenden Einrichtungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang sowie deren Unterhaltung und Instandsetzung.

§ 6

Wissenschaftliche Betreuung

Die wissenschaftliche Betreuung der Bannwälder obliegt der Forstlichen Versuchs- und Forschungsanstalt Baden-Württemberg.

§ 7

Befreiungen

Von den Vorschriften dieser Verordnung kann durch die höhere Forstbehörde Befreiung erteilt werden.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 83 Abs. 3 LWaldG handelt, wer in den Bannwäldern vorsätzlich oder fahrlässig eine der nach § 4 dieser Verordnung verbotenen Handlungen vornimmt.

§ 9

Unberührt bleiben:

(1) Die Naturschutzgebietsverordnungen »Greifenberg« vom 10. Dezember 1975 und »Reißinsel« vom 30. November 1983.

(2) Die Landschaftsschutzgebietsverordnungen »Oberwald« vom 29. März 1977 und »Neckartal I« vom 13. März 1951.

(3) Die Naturparkverordnung »Neckartal-Odenwald« vom 6. Oktober 1986.

§ 10

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach Ablauf der Auslegungsfrist gemäß § 2 Abs. 3 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die folgenden, in der Anlage zum Erlass des Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft, Weinbau und Forsten Baden-Württemberg vom 27. Januar 1970 (Az.: 794.2-41) abgegebenen Bannwalderklärungen (GABl. 1970 S. 132 ff) mit Genehmigung des Ministeriums Ländlicher Raum Baden-Württemberg vom 28. April 1998 (Az.: 52-8675.10) außer Kraft:

1. »Franzosenbusch« im Forstbezirk Schwetzingen;
2. »Kartoffelacker« im Forstbezirk Schwetzingen;
3. »Greifenberg« im Forstbezirk Bruchsal;
4. Sautrieb« im Forstbezirk Schwarzach.

(3) Gleichzeitig treten folgende Bannwalderklärungen der Körperschaftsforstdirektion Karlsruhe außer Kraft:

1. »Reißinsel« im Forstbezirk Weinheim vom 20. September 1982;
2. »Rißnert« im Forstbezirk Karlsruhe vom 31. Mai 1988.

(4) Gleichzeitig tritt die Bannwalderklärung der Forstdirektion Karlsruhe über den Bannwald »Teufelsries« im Forstbezirk Bad Rippoldsau-Schapbach vom 13. Mai 1992 außer Kraft.

(5) Gleichzeitig wird die Schonwalderklärung der Körperschaftsforstdirektion Karlsruhe über den Schonwald »Reißinsel« vom 20. September 1982 abgeändert. Die unter § 2 Abs. 2 der Schonwalderklärung über den Schonwald »Reißinsel« angegebene Gesamtfläche reduziert sich von 77 ha auf 71 ha.

KARLSRUHE, den 20. August 1999

WEIDENBACH

Verordnung der Forstdirektion Karlsruhe über den Bannwald »Bruchsaler Bruch«

Vom 23. August 1999

Auf Grund von § 32 Landeswaldgesetz (LWaldG) in der Fassung vom 31. August 1995 (GBl. S. 685) wird verordnet:

§ 1

Erklärung zum Bannwald

Die in § 2 näher bezeichneten Flächen im Forstbezirk Bruchsal auf dem Gebiet der Stadt Bruchsal, Gemarkungen Bruchsal, Landkreis Karlsruhe, Regierungsbezirk Karlsruhe werden zum Bannwald erklärt.

Der Bannwald führt die Bezeichnung »Bruchsaler Bruch«.

§ 2

Schutzgegenstand

(1) Der Bannwald hat eine Größe von rund 69 ha.

(2) Das Schutzgebiet liegt nördlich von Untergrombach und westlich der Bundesbahnlinie Karlsruhe–Bruchsal. Der Bannwald umfasst die Abteilungen 1 (teilweise) und 2 bis 4 des Distriktes I »Büchenauer Hardt« im Staatswald Bruchsal auf Gemarkung Bruchsal.

(3) Der Bannwald ist in einer Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000 gerastert dargestellt. Seine Grenzen sind in einer Detailkarte im Maßstab 1 : 10 000 mit durchgezogener schwarzer Linie mit Bürstensignatur eingetragen. Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung.

Die Verordnung mit Karten wird bei der Forstdirektion Karlsruhe, beim Staatlichen Forstamt Bruchsal und bei der Stadt Bruchsal für die Dauer von drei Wochen, beginnend am Tag nach Verkündung dieser Verordnung im Gesetzblatt, zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten öffentlich ausgelegt.

(4) Die Verordnung mit Karten ist nach Ablauf der Auslegungsfrist bei den in Absatz 3 Satz 4 bezeichneten Stellen zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten niedergelegt, solange die Verordnung gültig ist.

§ 3

Schutzzweck

Schutzzweck des Bannwaldes ist

- die unbeeinflusste Entwicklung eines charakteristischen und sehr vielfältigen Waldökosystems in der Kinzig-Murg-Rinne mit seinen Tier- und Pflanzenarten zu sichern sowie die wissenschaftliche Beobachtung der Entwicklung zu gewährleisten.

Dies beinhaltet den Schutz der Lebensräume und -gemeinschaften, die sich im Gebiet befinden, sich im Verlauf der eigendynamischen Entwicklung des Waldbestandes ändern oder entstehen.

§ 4

Verbote im Bannwald

(1) Im Bannwald sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des

Schutzgebietes oder seines Naturhaushaltes sowie zu einer nachhaltigen Störung oder zu einer Beeinträchtigung der wissenschaftlichen Erforschung des Bannwaldes führen oder führen können, insbesondere die in Absatz 2 genannten Handlungen.

(2) Insbesondere ist verboten:

1. Den Waldbestand forstwirtschaftlich zu nutzen oder Holz anderweitig zu entnehmen.

2. Zum Schutz von Tieren und Pflanzen ist es verboten,

a) Pflanzen oder Pflanzenteile einzubringen, zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören;

b) Standorte besonders geschützter Pflanzen durch Aufsuchen, z. B. zum Fotografieren, Filmen oder durch ähnliche Handlungen zu beeinträchtigen oder zu zerstören;

c) Tiere einzubringen, wild lebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder Puppen, Larven, Eier oder Nester oder sonstige Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten dieser Tiere zu entfernen, zu beschädigen oder zu zerstören;

d) wild lebende Tiere an ihren Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten durch Aufsuchen, Fotografieren, Filmen oder ähnliche Handlungen zu stören.

3. Verboten ist es, bauliche Maßnahmen durchzuführen oder vergleichbare Eingriffe vorzunehmen wie:

a) bauliche Anlagen im Sinne der Landesbauordnung zu errichten oder der Errichtung gleichgestellte Maßnahmen durchzuführen;

b) Straßen, Plätze oder sonstige Verkehrsanlagen anzulegen, Leitungen zu verlegen oder Anlagen dieser Art zu verändern;

c) Waldwege mit Ausnahme von Fußwegen anzulegen;

d) fließende oder stehende Gewässer anzulegen, zu beseitigen oder zu verändern sowie Entwässerungs- oder andere Maßnahmen vorzunehmen, die den Wasserhaushalt für die Vegetation verändern;

e) Plakate, Bild- oder Schrifttafeln aufzustellen oder anzubringen, mit Ausnahme behördlich zugelassener Beschilderungen.

4. Verboten ist es, die Bodengestalt zu verändern, insbesondere durch Auffüllungen oder Abgrabungen.

5. Verboten ist es, Pflanzenschutzmittel, Düngemittel oder sonstige Chemikalien zu verwenden.

6. Weiter ist es verboten:

a) das Schutzgebiet außerhalb von Wegen zu betreten;

b) das Gebiet auf Wegen unter 2 m Breite und außerhalb befestigter Wege mit Fahrrädern zu befahren;

c) auf nicht dafür ausgewiesenen Waldwegen zu reiten;

- d) zu zelten, zu lagern, Wohnwagen oder Verkaufsstände aufzustellen oder Kraftfahrzeuge außerhalb ausgewiesener Parkplätze abzustellen;
- e) Abfälle oder sonstige Gegenstände zu hinterlassen oder zu lagern;
- f) Feuer anzumachen oder zu unterhalten und
- g) Lärm oder Luftverunreinigungen zu verursachen.

§ 5

Zulässige Handlungen im Bannwald

(1) Die Verbote des § 4 gelten nicht für die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd mit der Maßgabe, dass

1. für die natürliche Verjüngung der vorkommenden Waldgesellschaften angepasste Wildbestände hergestellt oder beibehalten werden;
2. Hochsitze landschaftsgerecht aus unbehandelten Hölzern errichtet werden und das Material für den Hochsitzbau nicht im Bannwald gewonnen wird;
3. keine Wildäcker, Wildwiesen oder Fütterungen angelegt oder Schuss-Schneisen freigehalten werden. Die Anlage von Kirrungen ist erlaubt.

(2) Die Verbote des § 4 gelten weiter nicht für folgende im Einvernehmen mit der höheren Forstbehörde durchgeführte Maßnahmen:

1. für behördlich angeordnete oder zugelassene Beschilderung;
2. für die Bekämpfung von Insekten-Massenvermehrungen, wenn diese angrenzende Wälder erheblich gefährden;
3. für die im Einvernehmen mit angrenzenden Grundbesitzern angeordneten Wiedervernässungsmaßnahmen;
4. für die im Einvernehmen mit der Gewässerdirektion durchgeführten Maßnahmen zur naturnahen Entwicklung des Schönbornwiesengrabens bis zur Einnüpfung des Immertengrabens und für die Durchführung ordnungsgemäßer Unterhaltungsarbeiten an den Gewässern;
5. für Zaunbauten, die zur Abschätzung des Verbissdruckes, zur Sicherung der natürlichen Verjüngung oder für wissenschaftliche Untersuchungen notwendig sind;
6. für Verkehrssicherungsmaßnahmen und
7. für wissenschaftliche Untersuchungen.

(3) Das Verbot des § 4 Abs. 2 Ziffer 6 c gilt nicht für das Reiten auf dem Haupt-Richtweg.

(4) Unberührt bleibt auch die bisher rechtmäßig ausgeübte nichtforstliche Nutzung der Grundstücke und Gewässer sowie der rechtmäßig bestehenden Einrichtungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang sowie deren Unterhaltung und Instandsetzung.

§ 6

Wissenschaftliche Betreuung

Die wissenschaftliche Betreuung des Bannwaldes obliegt der Forstlichen Versuchs- und Forschungsanstalt Baden-Württemberg.

§ 7

Befreiungen

Von den Vorschriften dieser Verordnung kann durch die höhere Forstbehörde Befreiung erteilt werden.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 83 Abs. 3 LWaldG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Bannwald eine nach § 4 dieser Verordnung verbotenen Handlungen vornimmt.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach Ablauf der Auslegungsfrist gemäß § 2 Abs. 3 in Kraft.

KARLSRUHE, den 23. August 1999

WEIDENBACH

**Verordnung der Forstdirektion Karlsruhe
über den Schonwald
»Huzenbacher See-Kleemisse«**

Vom 30. August 1999

Auf Grund von § 32 Landeswaldgesetz (LWaldG) in der Fassung vom 31. August 1995 (GBl. S. 685) wird verordnet:

§ 1

Erklärung zum Schonwald

Die in § 2 näher bezeichneten Flächen im Forstbezirk Klosterreichenbach auf dem Gebiet der Gemeinde Baiersbronn, Gemarkungen Baiersbronn und Huzenbach, Landkreis Freudenstadt, Regierungsbezirk Karlsruhe werden zum Schonwald erklärt.

Der Schonwald führt die Bezeichnung »Huzenbacher See-Kleemisse«.

§ 2

Schutzgegenstand

(1) Der Schonwald befindet sich ca. 4 km westlich von den Baiersbronner Teilortschaften Huzenbach und Röt.

Er umfasst die Hochfläche der Kleemisse und mit dem Kammerloch, dem Huzenbacher See und dem Hahnberger Loch drei nach Osten ausgerichtete Kare.

Das Waldschutzgebiet umfasst folgende Waldorte:

	Distrikt	Abteilung	ha
Staatswald Kloster- reichenbach	II »Murgwald«	20, 30 (ganz), 12, 19 (teil- weise)	71,7
	VI »Dobel- wald«	9, 16, 26 (ganz) und 5, 27 (teilweise)	101,5
Insgesamt			173,2

(2) Der Schonwald hat eine Größe von rd. 173 ha.

(3) Der Schonwald ist in einer Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000 gerastert dargestellt. Seine Grenzen sind in einer Detailkarte im Maßstab 1 : 10 000 mit durchgezogener schwarzer Linie mit Bürstensignatur eingetragen. Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung.

Die Verordnung mit Karten wird bei der Forstdirektion Karlsruhe, beim Staatlichen Forstamt Klosterreichenbach in Baiersbronn sowie bei der Gemeinde Baiersbronn für die Dauer von drei Wochen, beginnend am Tag nach Verkündung dieser Verordnung im Gesetzblatt, zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten öffentlich ausgelegt.

(4) Die Verordnung mit Karten ist nach Ablauf der Auslegungsfrist bei den in Absatz 3 Satz 4 bezeichneten Stellen zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten niedergelegt, solange die Verordnung gültig ist.

§ 3

Schutzzweck des Schonwaldes

Schutzzweck des Schonwaldes »Huzenbacher See-Kleemisse« ist

1. im Bereich des alten Schonwaldes »Kleemisse« (Distrikt VI/T. v. Abteilung 27):

- den strukturreichen Fichten-Kiefern-Bestand mit seinen bestockungsfreien und vermoorten Partien als überregional bedeutsames Habitat für das Auerhuhn zu erhalten und zu pflegen,
- die lockere, strukturreiche Bestockung aus Fichte, Kiefer, Tanne und Moorbirke, Mehlbeere, Vogelbeere auf den ehemals intensiv beweideten und streugennutzten Flächen zu erhalten und
- die für Missen und Hochmoore charakteristische Bodenvegetation als Pflanzengesellschaft und als Lebens-, Nahrungs- und Rückzugsraum für die an extreme Bedingungen angepasste und zum Teil stark gefährdete Tierwelt zu erhalten und zu pflegen.

2. im Bereich der drei Kare (Kammerloch in Distr. VI/Abt. 9 und 16, Huzenbacher See Distr. II/Abt. 20 und 30 und Hahnberger Loch Distr. II/Abt. 12):

- die weitgehend unbeeinflusste Entwicklung der Bergwaldökosysteme an den steilen Karwänden des Kammerlochs, des Huzenbacher Sees und des Hahnberger Loches mit ihren Tier- und Pflanzenarten zu sichern und
- die Seefläche des Huzenbacher Sees mit ihren floristischen und faunistischen Besonderheiten zu erhalten.

3. im Übergangsbereich zwischen Kleemisse und den Karwänden:

- die Auerhuhnvorkommen durch die Gestaltung geeigneter Lebensräume und die besondere Berücksichtigung bei allen forstlichen Maßnahmen zu erhalten und zu fördern.

§ 4

Verbote im Schonwald

(1) Im Schonwald sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Schutzgebietes oder seines Naturhaushaltes, sowie zu einer nachhaltigen Störung oder zu einer Beeinträchtigung der wissenschaftlichen Erforschung des Schonwaldes führen oder führen können, insbesondere die in Absatz 2 genannten Handlungen.

(2) Insbesondere ist verboten:

1. Zum *Schutz von Tieren und Pflanzen*:

- a) Pflanzen oder Pflanzenteile einzubringen, zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören;
- b) Standorte besonders geschützter Pflanzen durch Aufsuchen, z. B. zum Fotografieren, Filmen oder durch ähnliche Handlungen zu beeinträchtigen oder zu zerstören;
- c) Tiere einzubringen, wild lebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder Puppen, Larven, Eier oder Nester oder sonstige Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten dieser Tiere zu entfernen, zu beschädigen oder zu zerstören;
- d) wild lebende Tiere an ihren Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten durch Aufsuchen, Fotografieren, Filmen oder ähnliche Handlungen zu stören;
- e) im Huzenbacher See zu baden, Wassersport zu treiben oder den See mit Wasserfahrzeugen jeglicher Art zu befahren;
- f) den Schwingrasen im Huzenbacher See mit seiner empfindlichen Flora zu betreten und
- g) Hunde frei laufen zu lassen.

2. Verboten ist es, *bauliche Maßnahmen* durchzuführen oder vergleichbare Eingriffe vorzunehmen wie:

- a) bauliche Anlagen im Sinne der Landesbauordnung zu errichten oder der Errichtung gleichgestellte Maßnahmen durchzuführen;
 - b) Straßen, Plätze oder sonstige Verkehrsanlagen anzulegen, Leitungen zu verlegen oder Anlagen dieser Art zu verändern;
 - c) Waldwege und Stege neu anzulegen oder zu bauen;
 - d) fließende oder stehende Gewässer anzulegen, zu beseitigen oder zu verändern sowie Entwässerungs- oder andere Maßnahmen vorzunehmen, die den Wasserhaushalt für die Lebensräume der Flora und Fauna verändern;
 - e) Plakate, Bild- oder Schrifttafeln aufzustellen oder anzubringen, mit Ausnahme behördlich zugelassener Beschilderungen.
3. Verboten ist es, die *Bodengestalt* zu verändern, insbesondere durch Auffüllungen oder Abgrabungen.
4. Verboten ist es, *Pflanzenschutzmittel, Düngemittel oder sonstige Chemikalien* zu verwenden.
5. Weiter ist es verboten:
- a) das Gebiet außerhalb befestigter oder gekennzeichnete Wege zu betreten;
 - b) das Gebiet auf Wegen unter 2 m Breite und außerhalb befestigter Wege mit Fahrrädern zu befahren;
 - c) zu zelten, zu lagern, Wohnwagen oder Verkaufsstände aufzustellen oder Kraftfahrzeuge abzustellen;
 - d) Abfälle oder sonstige Gegenstände zu hinterlassen oder zu lagern;
 - e) Feuer anzumachen oder zu unterhalten und
 - f) Lärm oder Luftverunreinigungen zu verursachen.

§ 5

Zulässige Handlungen im Schonwald

- (1) Die Verbote des § 4 gelten nicht für die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd mit der Maßgabe, dass
1. für die natürliche Verjüngung der vorkommenden Waldgesellschaften angepasste Wildbestände hergestellt oder beibehalten werden;
 2. Hochsitze landschaftsgerecht aus unbehandelten Hölzern errichtet werden;
 3. keine Fütterungen angelegt werden. Die Anlage von Kurrungen außerhalb trittempfindlicher Bereiche ist gestattet;
 4. die Jagd auf Stockenten im Huzenbacher See zur Verminderung von Eutrophierungen gestattet ist.
- (2) Die Verbote des § 4 Abs. 2 gelten nicht
1. für im Einvernehmen mit der höheren Forstbehörde angeordnete oder zugelassene Beschilderung;
 2. für genehmigte wissenschaftliche Untersuchungen;

3. für Verkehrssicherungsmaßnahmen und
4. für das Reiten auf befestigten Wegen mit Ausnahme des »Seeweges«, das »Grenzweges« und des »Oberen Sommerseiteweges«.

(3) Das Verbot des § 4 Abs. 2 Ziffer 1 a gilt nicht für das ortsübliche, nicht kommerzielle Sammeln von Pilzen oder Beeren.

(4) Die Verbote des § 4 Abs. 2 Ziffer 4 gelten nicht für Bodenschutzkalkungen mit Granulat zur Erhaltung der Bodenfruchtbarkeit und Grundwasserqualität bei einer Gefährdung des Waldökosystems, wobei ein ausreichender Sicherheitsabstand zu eutrophierungsgefährdeten Biotopen einzuhalten ist.

(5) Die Verbote des § 4 gelten weiter nicht für die zur Erhaltung der im Huzenbacher See vorkommenden Schwingrasen- und Teichrosengesellschaften erforderlichen, im Einvernehmen mit der höheren Forstbehörde zugelassenen Maßnahmen.

(6) Unberührt bleibt auch die bisher rechtmäßig ausgeübte nichtforstliche Nutzung der Grundstücke und Gewässer sowie der rechtmäßig bestehenden Einrichtungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang sowie deren Unterhaltung und Instandsetzung.

§ 6

*Schutz- und Pflegegrundsätze;
forstliche Maßnahmen im Schonwald*

(1) Die ordnungsgemäße forstliche Bewirtschaftung bleibt zulässig mit der Maßgabe, dass folgende Pflegegrundsätze beachtet werden:

1. im Bereich des bisherigen Schonwaldes »Kleemisse« (T. v. VI/27):
 - Die Waldbewirtschaftung wird auf die auerwildgerechte Pflege und Erhaltung der Bestände ausgerichtet;
 - Die Waldbewirtschaftung wird soweit wie möglich extensiviert. Eingriffe werden nur durchgeführt, wenn sie
 - der Bekämpfung von Insekten-Massenvermehrungen bei einer Gefährdung der umliegenden Bestände dienen;
 - die Stufigkeit und den Struktureichtum der Bestände erhalten oder fördern;
2. im Bereich der Karwände der drei Kare:
 - In den Karwänden wird auf die forstwirtschaftliche Nutzung weitestgehend verzichtet. Die Bekämpfung von Insekten-Massenvermehrungen bei einer Gefährdung umliegender Bestände ist möglich;
3. im Übergangsbereich zwischen Kleemisse und den Karwänden:
 - Die einschichtigen Nadelbaumbestände sind durch starke Durchforstungen langfristig in plenterartige

Strukturen zu überführen, um ihre Stabilität zu fördern und die Biodiversität zu erhöhen;

- Bei der Bestandespflege ist die Baumartenvielfalt zu fördern. Tanne, Kiefer und alle Laubbaumarten sind zu begünstigen;
- Die kleinflächige natürliche Verjüngung durch femel- bis plenterartige Hiebe ist der Regelfall;
- Die künftigen Waldgesellschaften setzen sich aus dem Spektrum gebietsheimischer Baumarten zusammen;
- Die Alt- und Totholzanteile sind zu erhöhen, wo es die Verkehrssicherungspflicht und der Waldschutz erlauben.

(2) Die für die Umsetzung der Schutz- und Pflegegrundsätze erforderlichen Maßnahmen werden im periodischen Betriebsplan nach § 50 LWaldG festgelegt und kontrolliert.

§ 7

Wissenschaftliche Betreuung

Die wissenschaftliche Betreuung des Schonwaldes obliegt der Forstlichen Versuchs- und Forschungsanstalt Baden-Württemberg.

§ 8

Befreiungen

Die höhere Forstbehörde kann Befreiung von den Vorschriften dieser Verordnung erteilen.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 83 Abs. 3 LWaldG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Schonwald eine der nach § 4 dieser Verordnung verbotenen Handlungen vornimmt.

§ 10

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach Ablauf der Auslegungsfrist gemäß § 2 Abs. 3 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die mit Erlass des Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft, Weinbau und Forsten Baden-Württemberg vom 3. August 1972 (Az.: V 794.2/1-4) abgegebene Schonwalderklärung über den Schonwald »Kleemisse« mit Genehmigung des Ministeriums Ländlicher Raum Baden-Württemberg vom 28. April 1998 (Az.: 52-8675.10) außer Kraft.

KARLSRUHE, den 30. August 1999

WEIDENBACH

Verordnung der Forstdirektion Karlsruhe über den Bannwald »Schnapsried«

Vom 1. Oktober 1999

Auf Grund von § 32 Landeswaldgesetz (LWaldG) in der Fassung vom 31. August 1995 (GBL. S. 685) wird verordnet:

§ 1

Erklärung zum Bannwald

Die in § 2 näher bezeichneten Flächen im Forstbezirk Schwarzach auf dem Gebiet der Gemeinde Schönbrunn, Gemarkung Schönbrunn, Rhein-Neckar-Kreis, Regierungsbezirk Karlsruhe werden zum Bannwald erklärt.

Der Bannwald führt die Bezeichnung »Schnapsried«.

§ 2

Schutzgegenstand

(1) Der Bannwald hat eine Größe von rd. 99 ha.

(2) Das Waldschutzgebiet liegt südöstlich der Gemeinde Neckarhäuserhof am zum Neckar und zum Finsterbach hin abfallenden Steilhang. Es umfasst die Abteilungen 1 bis 5 (ganz) und 11 (teilweise) des Distriktes VI »Kolben und Röderwald« im Staatswald Schwarzach.

(3) Der Bannwald ist in einer Übersichtskarte im Maßstab 1:25 000 gerastert dargestellt. Seine Grenzen sind in einer Detailkarte im Maßstab 1:10 000 mit durchgezogener schwarzer Linie mit Bürstensignatur eingetragen. Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung.

Die Verordnung mit Karten wird bei der Forstdirektion Karlsruhe, beim Staatlichen Forstamt Schwarzach und bei der Gemeinde Schönbrunn für die Dauer von drei Wochen, beginnend am Tag nach Verkündung dieser Verordnung im Gesetzblatt, zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten öffentlich ausgelegt.

(4) Die Verordnung mit Karten ist nach Ablauf der Auslegungsfrist bei den in Absatz 3 Satz 4 bezeichneten Stellen zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten niedergelegt, solange die Verordnung gültig ist.

§ 3

Schutzzweck

Schutzzweck des Bannwaldes ist:

- die unbeeinflusste Entwicklung der ehemaligen Nieder-, Mittel- und Hackwaldgesellschaften sowie der aus ihnen hervorgegangenen Umwandlungs- und Überführungsbestände an einem zum Neckar hin abfallenden Steilhang im Mittleren Buntsandstein mit ihren Tier- und Pflanzenarten zu sichern sowie die wissenschaftliche Beobachtung der Entwicklung zu gewährleisten.

Dies beinhaltet den Schutz der Lebensräume und -gemeinschaften, die sich im Gebiet befinden und sich im Verlauf der eigendynamischen Entwicklung des Waldes ändern oder entstehen.

- Von besonderem Interesse sind die Beobachtung
 - des Konkurrenzverhältnisses von Eiche und Buche und
 - des Behauptungsvermögens von Kiefer, Lärche, Fichte und Douglasie im Laubbaumbestand.

§ 4

Verbote

(1) Im Bannwald sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Schutzgebietes oder seines Naturhaushaltes sowie zu einer nachhaltigen Störung oder zu einer Beeinträchtigung der wissenschaftlichen Erforschung des Bannwaldes führen oder führen können, insbesondere die im Absatz 2 genannten Handlungen.

(2) Insbesondere ist verboten:

1. Den Waldbestand forstwirtschaftlich zu nutzen oder Holz anderweitig zu entnehmen.
2. Zum Schutz von Tieren und Pflanzen ist es verboten,
 - a) Pflanzen oder Pflanzenteile einzubringen, zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören;
 - b) Standorte besonders geschützter Pflanzen durch Aufsuchen, z. B. zum Fotografieren, Filmen oder durch ähnliche Handlungen zu beeinträchtigen oder zu zerstören;
 - c) Tiere einzubringen, wild lebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder Puppen, Larven, Eier oder Nester oder sonstige Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten dieser Tiere zu entfernen, zu beschädigen oder zu zerstören und
 - d) wild lebende Tiere an ihren Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten durch Aufsuchen, Fotografieren, Filmen oder ähnliche Handlungen zu stören.
3. Verboten ist es, *bauliche Maßnahmen* durchzuführen oder vergleichbare Eingriffe vorzunehmen wie:
 - a) bauliche Anlagen im Sinne der Landesbauordnung zu errichten oder der Errichtung gleichgestellte Maßnahmen durchzuführen;
 - b) Straßen, Plätze oder sonstige Verkehrsanlagen anzulegen, Leitungen zu verlegen oder Anlagen dieser Art zu verändern;
 - c) Waldwege mit Ausnahme von Fußwegen anzulegen;
 - d) fließende oder stehende Gewässer anzulegen, zu beseitigen oder zu verändern sowie Entwässerungs- oder andere Maßnahmen vorzunehmen, die den Wasserhaushalt für die Vegetation verändern;

e) Plakate, Bild- oder Schrifttafeln aufzustellen oder anzubringen mit Ausnahme behördlich zugelassener Beschilderungen.

4. Verboten ist es, die *Bodengestalt* zu verändern und die Böden in ihrer natürlichen Lagerung durch Auffüllungen oder Abgrabungen zu verändern.
5. Verboten ist es, *Pflanzenschutzmittel, Düngemittel oder sonstige Chemikalien* zu verwenden.
6. Weiter ist es verboten:
 - a) das Schutzgebiet außerhalb von Wegen zu betreten;
 - b) das Gebiet auf Wegen unter 2 m Breite und außerhalb befestigter Wege mit Fahrrädern zu befahren;
 - c) auf Waldwegen mit Ausnahme des Gürtelweges und des Finsterbachweges zu reiten;
 - d) zu zelten, zu lagern, Wohnwagen oder Verkaufsstände aufzustellen oder Kraftfahrzeuge außerhalb ausgewiesener Parkplätze abzustellen;
 - e) Abfälle oder sonstige Gegenstände zu hinterlassen oder zu lagern;
 - f) Feuer anzumachen oder zu unterhalten;
 - g) Lärm oder Luftverunreinigungen zu verursachen und
 - h) Holzlagerplätze zu errichten oder zu unterhalten.

§ 5

Zulässige Handlungen

(1) Die Verbote des § 4 gelten nicht für die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd mit der Maßgabe, dass

1. Hochsitze landschaftsgerecht aus unbehandelten Hölzern errichtet werden und das Material für den Hochsitzbau nicht im Bannwald gewonnen wird;
2. keine Wildäcker, Wildwiesen oder Fütterungen angelegt werden. Die Anlage von Kírrungen ist erlaubt;
3. für die natürliche Verjüngung der Waldgesellschaften angepasste Wildbestände hergestellt oder beibehalten werden.

(2) Die Verbote des § 4 gelten weiter nicht für folgende im Einvernehmen mit der höheren Forstbehörde durchgeführte Maßnahmen:

1. für behördlich angeordnete oder zugelassene Beschilderung;
2. für die Bekämpfung von Insekten-Massenvermehrungen, wenn diese angrenzende Wälder erheblich gefährden;
3. für Zaunbauten, die zur Abschätzung des Verbissdruckes, zur Sicherung der natürlichen Verjüngung oder für wissenschaftliche Untersuchungen notwendig sind;
4. für Verkehrssicherungsmaßnahmen und
5. für wissenschaftliche Untersuchungen.

(3) Die Verbote des § 4 Abs. 2 Ziffer 3 gelten weiter nicht für die im Einvernehmen mit der höheren Forstbehörde durchgeführten Unterhaltungs- und Instandsetzungsmaßnahmen an der Kreisstraße 4103 einschließlich Winterdienst.

(4) Unberührt bleibt auch die bisher rechtmäßig ausgeübte nichtforstliche Nutzung der Grundstücke sowie der rechtmäßig bestehenden Einrichtungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang sowie deren Unterhaltung und Instandsetzung.

§ 6

Wissenschaftliche Betreuung

Die wissenschaftliche Betreuung des Bannwaldes obliegt der Forstlichen Versuchs- und Forschungsanstalt Baden-Württemberg.

§ 7

Befreiungen

Von den Vorschriften dieser Verordnung kann durch die höhere Forstbehörde Befreiung erteilt werden.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 83 Abs. 3 LWaldG handelt, wer in dem Bannwald vorsätzlich oder fahrlässig eine der nach § 4 dieser Verordnung verbotenen Handlungen vornimmt.

§ 9

Die Landschaftsschutzgebietsverordnung »Neckartal I« vom 13. März 1951 mit Ergänzungsverordnungen und die Naturparkverordnung »Neckartal-Odenwald« des Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft, Umwelt und Forsten vom 6. Oktober 1986 bleiben unberührt.

§ 10

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach Ablauf der Auslegungsfrist nach § 2 Abs. 3 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die in der Anlage zum Erlass des Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft, Weinbau und Forsten Baden-Württemberg vom 27. Januar 1970 (Az.: 794.2-41) abgegebene Bannwalderklärung über den Bannwald »Schnapsried« mit Genehmigung des Ministeriums Ländlicher Raum Baden-Württemberg vom 28. April 1998 (Az.: 52-8675.10) außer Kraft.

KARLSRUHE, den 1. Oktober 1999

WEIDENBACH

Verordnung der Forstdirektion Karlsruhe über den Bannwald »Birkenkopf«

Vom 15. November 1999

Auf Grund von § 32 Landeswaldgesetz (LWaldG) in der Fassung vom 31. August 1995 (GBI. S. 685) wird verordnet:

§ 1

Erklärung zum Bannwald

Die in § 2 näher bezeichneten Flächen im Forstbezirk Rotenfels auf dem Gebiet der Stadt Gaggenau, Gemarkung Rotenfels, Landkreis Rastatt, Regierungsbezirk Karlsruhe werden zum Bannwald erklärt.

Der Bannwald führt die Bezeichnung »Birkenkopf«.

§ 2

Schutzgegenstand

(1) Der Bannwald hat eine Größe von rd. 31 ha.

(2) Der Bannwald liegt nördlich von Gaggenau-Michelbach und südwestlich von Freiolsheim. Er liegt an einem nach Südwesten abfallenden Taleinhang und umfasst die Abteilungen 18 und 21 des Distriktes I »Eichelberg und Mahlberg« im Staatswald Rotenfels auf Flurstück Nummer 2079/1.

(3) Der Bannwald ist in einer Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000 gerastert dargestellt. Seine Grenzen sind in einer Detailkarte im Maßstab 1 : 10 000 mit durchgezogener schwarzer Linie mit Bürostensignatur eingetragen. Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung.

Die Verordnung mit Karten wird bei der Forstdirektion Karlsruhe, beim Staatlichen Forstamt Rotenfels und bei der Stadt Gaggenau für die Dauer von 3 Wochen, beginnend am Tag nach Verkündung dieser Verordnung im Gesetzblatt zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten öffentlich ausgelegt.

(4) Die Verordnung mit Karten ist nach Ablauf der Auslegungsfrist bei den in Absatz 3 Satz 4 bezeichneten Stellen zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten niedergelegt, solange die Verordnung gültig ist.

§ 3

Schutzzweck

Schutzzweck des Bannwaldes ist

- die unbeeinflusste Entwicklung eines naturnahen buchenreichen Waldökosystems, das als repräsentativ für die kolline Vorgebirgszone im Westen des Nord-schwarzwaldes gilt, mit seinen Tier- und Pflanzenarten zu gewährleisten und die wissenschaftliche Beobachtung der Entwicklung zu sichern.

Dies beinhaltet den Schutz der Lebensräume und -gemeinschaften, die sich im Gebiet befinden, sich im Verlauf der eigendynamischen Entwicklung des Waldbestandes ändern oder entstehen.

§ 4

Verbote

(1) In dem Bannwald sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Schutzgebietes oder seines Naturhaushaltes, sowie zu einer nachhaltigen Störung oder zu einer Beeinträchtigung der wissenschaftlichen Erforschung des Bannwaldes führen oder führen können, insbesondere die im Absatz 2 genannten Handlungen.

(2) Insbesondere ist verboten:

1. *Den Waldbestand forstwirtschaftlich zu nutzen oder Holz anderweitig zu entnehmen.*
2. Zum *Schutz von Tieren und Pflanzen* ist es verboten,
 - a) Pflanzen oder Pflanzenbestandteile einzubringen, zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören;
 - b) Standorte besonders geschützter Pflanzen durch Aufsuchen, z. B. zum Fotografieren, Filmen oder durch ähnliche Handlungen zu beeinträchtigen oder zu zerstören;
 - c) Tiere einzubringen, wild lebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder Puppen, Larven, Eier oder Nester oder sonstige Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten dieser Tiere zu entfernen, zu beschädigen oder zu zerstören;
 - d) wild lebende Tiere an ihren Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten durch Aufsuchen, Fotografieren, Filmen oder ähnliche Handlungen zu stören.
3. Verboten ist es, *bauliche Maßnahmen* durchzuführen oder vergleichbare Eingriffe vorzunehmen wie
 - a) bauliche Anlagen im Sinne der Landesbauordnung zu errichten oder der Errichtung gleichgestellte Maßnahmen durchzuführen;
 - b) Straßen, Plätze oder sonstige Verkehrsanlagen anzulegen, Leitungen zu verlegen oder Anlagen dieser Art zu verändern;
 - c) Waldwege mit Ausnahme von Fußwegen anzulegen;
 - d) fließende oder stehende Gewässer anzulegen, zu beseitigen oder zu verändern sowie Entwässerungs- oder andere Maßnahmen vorzunehmen, die den Wasserhaushalt für die Vegetation verändern;
 - e) Plakate, Bild- oder Schrifttafeln aufzustellen oder anzubringen mit Ausnahme behördlich zugelassener Beschilderungen.
4. Verboten ist es, die *Bodengestalt* zu verändern, insbesondere durch Auffüllungen oder Abgrabungen.
5. Verboten ist es, *Pflanzenschutzmittel, Düngemittel oder sonstige Chemikalien* zu verwenden.
6. Weiter ist es verboten:
 - a) das Schutzgebiet außerhalb von Wegen zu betreten;

- b) das Gebiet auf Wegen unter 2 m Breite und außerhalb befestigter Wege mit Fahrrädern zu befahren;
- c) auf nicht dafür ausgewiesenen Waldwegen zu reiten;
- d) zu zelten, zu lagern, Wohnwagen oder Verkaufsstände aufzustellen oder Kraftfahrzeuge außerhalb ausgewiesener Parkplätze abzustellen;
- e) Abfälle oder sonstige Gegenstände zu hinterlassen oder zu lagern;
- f) außerhalb amtlich gekennzeichnete Feuerstellen Feuer anzumachen oder zu unterhalten und
- g) Lärm oder Luftverunreinigungen zu verursachen.

§ 5

Zulässige Handlungen

(1) Die Verbote des § 4 gelten nicht für die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd mit der Maßgabe, dass

1. Hochsitze landschaftsgerecht aus unbehandelten Hölzern errichtet werden und das Material für den Hochsitzbau nicht im Bannwald gewonnen wird;
2. keine Wildäcker, Wildwiesen oder Fütterungen angelegt oder Schuss-Schneisen freigehalten werden. Die Anlage von Kirrungen in nicht trittempfindlichen oder eutrophierungsgefährdeten Bereichen ist gestattet;
3. für die natürliche Waldverjüngung angepasste Wildbestände hergestellt oder beibehalten werden.

(2) Die Verbote des § 4 gelten weiter nicht für folgende im Einvernehmen mit der höheren Forstbehörde durchgeführte Maßnahmen:

1. für behördlich angeordnete oder zugelassene Beschilderung;
2. für die Bekämpfung von Insekten-Massenvermehrungen, wenn diese angrenzende Wälder erheblich gefährden;
3. für Zaunbauten, die zur Abschätzung des Verbissdruckes, zur Sicherung der natürlichen Verjüngung oder für wissenschaftliche Untersuchungen notwendig sind;
4. für Verkehrssicherungsmaßnahmen und
5. für wissenschaftliche Untersuchungen.

(3) Das Verbot des § 4 Abs. 2 Ziffer 6c gilt nicht für das Reiten auf dem Löcherweg.

(4) Unberührt bleibt auch die bisher rechtmäßig ausgeübte nichtforstliche Nutzung der Grundstücke sowie der rechtmäßig bestehenden Einrichtungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang sowie deren Unterhaltung und Instandsetzung.

§ 6

Wissenschaftliche Betreuung

Die wissenschaftliche Betreuung des Bannwaldes obliegt der Forstlichen Versuchs- und Forschungsanstalt Baden-Württemberg.

§ 7

Befreiungen

Von den Vorschriften dieser Verordnung kann durch die höhere Forstbehörde Befreiung erteilt werden.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 83 Abs. 3 LWaldG handelt, wer in dem Bannwald vorsätzlich oder fahrlässig eine der nach § 4 dieser Verordnung verbotenen Handlungen vornimmt.

§ 9

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach Ablauf der Auslegungsfrist gemäß § 2 Abs. 3 dieser Verordnung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Erklärung der Forstdirektion Karlsruhe vom 27. November 1992 über den Bannwald »Birnenkopf« außer Kraft.

KARLSRUHE, den 15. November 1999

WEIDENBACH

HERAUSGEBER
Staatsministerium Baden-Württemberg,
Richard-Wagner-Straße 15, 70184 Stuttgart.

SCHRIFTLEITUNG
Staatsministerium, Reg. Amtmann Alfred Horn
Fernruf (07 11) 21 53-302.

VERTRIEB
Staatsanzeiger für Baden-Württemberg GmbH,
Postfach 10 43 63, 70038 Stuttgart.

DRUCKEREI
Offizin Chr. Scheufele in Stuttgart.

BEZUGSBEDINGUNGEN
Laufender Bezug durch den Vertrieb, jährlich 90 DM. Mehrwertsteuer wird nicht erhoben. Der Bezug kann zwei Monate vor dem 31. Dezember eines jeden Jahres gekündigt werden.

VERKAUF VON EINZELAUSGABEN
Einzelausgaben werden durch die Versandstelle des Gesetzblattes, Staatsanzeiger für Baden-Württemberg GmbH, Postfach 10 43 63, 70038 Stuttgart (Breitscheidstraße 69, 70176 Stuttgart), Fernruf (07 11) 6 66 01-32, Telefax (07 11) 6 66 01-34, abgegeben. Preis dieser Ausgabe bei Barzahlung oder Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Nr. 603 30-709 beim Postgiroamt Stuttgart (BLZ 600 100 70) 13,50 DM (einschließlich Porto und Versandkosten). Mehrwertsteuer wird nicht erhoben.

Bestellungen von Einzelausgaben können nur dann bearbeitet werden, wenn auf dem Überweisungsträger die vollständige Adresse des Bestellers und gegebenenfalls die Rechnungsnummer angegeben ist.

Einband- decken 1999

Versandstelle des Gesetzblattes für Baden-Württemberg

Postfach 10 43 63
70038 Stuttgart
Telefax 07 11/6 66 01-34

Der **Verkaufspreis** für eine Einbanddecke beträgt **19,- DM** einschließlich **Porto** und Verpackung.

Ausführung: Ganzleinen mit Goldfolienprägung wie in den Vorjahren.

Die Lieferung erfolgt gegen Vorausrechnung oder Einsendung eines Verrechnungsschecks an die Versandstelle des Gesetzblattes für Baden-Württemberg.

Die Auslieferung der Einbanddecken erfolgt voraussichtlich im März 2000.

Das **Sachregister** nebst zeitlicher Übersicht zum Jahrgang 1999 wird den **Beziehern** im März 2000 **kostenlos** zugesandt.
